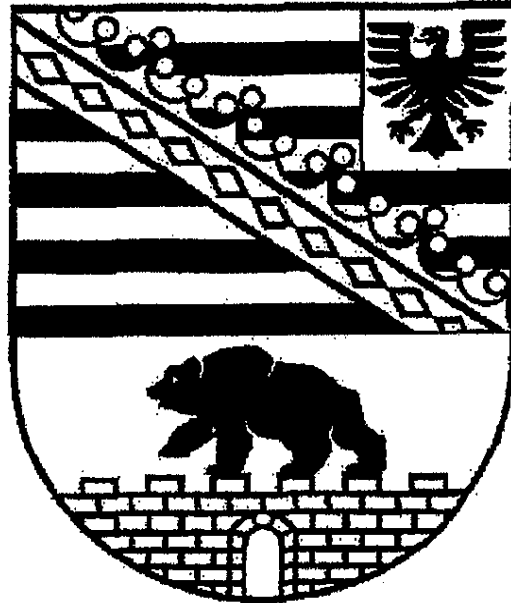




Bericht
über die überörtliche Prüfung
der Stadt Dessau-Roßlau
mit dem Schwerpunkt
„Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Anhaltischen Theaters Dessau“

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Fundstellennachweis	6
0. Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang und Prüfungsverlauf	8
1. Zusammenfassung der wichtigsten Prüfungsfeststellungen	9
2. Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt und die Stadt Dessau-Roßlau	11
3. Struktur und Organisation des Anhaltischen Theaters	22
4. Wirtschaftliche Situation des Anhaltischen Theaters	25
4.1 Wirtschaftliche Ergebnisse im Einzelnen	25
4.2 Aktivierung von Inszenierungsaufwand	41
4.3 Besucherstatistik und Besucherentwicklung	42
4.4 Entwicklung der Kartenpreise ab 2009	45
4.5 Festlegung von gesonderten Kartenpreisen	46
4.6 Ordnung über die Vergabe von Vorzugskarten.....	47
4.7 Öffentlichkeitsarbeit.....	49
4.8 Mietvertrag Rathauscenter	52
4.9 Vergabevermerk.....	53
5. Personalwesen.....	54
5.1 Zuständigkeiten für das Personalwesen	54
5.2 Stellen- und Personalbestände.....	55
5.2.1 Entwicklung des Stellenbestandes.....	55
5.2.2 Entwicklung der Ist-Besetzung in den Sparte.....	56
5.2.3 Planstellenverteilung Orchester.....	57
5.2.4 Führung des Stellenplanes 2011.....	58
5.3 Haustarifverträge.....	59
5.4 Personalbedarfsberechnung.....	61
5.5 Personalausgaben.....	63
5.5.1 Vergütung/Entlohnung nach Tarifverträgen.....	63
5.5.2 Entwicklung der Personalkosten.....	64
5.6 Eingruppierung der Beschäftigten und Überleitung in den TVÖD.....	66
5.6.1 Eingruppierung nach der Anlage 1 a zum BAT-O und Eingruppierung von Arbeitern.....	67
5.6.2 Fehlende Begründung zur Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen.....	67
5.7 Arbeitszeit.....	69
6. Anhaltische Philharmonie Dessau.....	71

6.1	Organisation des Orchesters	71
6.2	Dienstliche Inanspruchnahme der Musiker	72
6.3	Nebenbeschäftigung der Musiker	77
7.	Schlussfolgerungen	79

Abkürzungsverzeichnis

ÄndTV	- Änderungstarifvertrag
ATD	- Anhaltisches Theater Dessau
ATZ	- Altersteilzeit
AZR	- Abrechnungszeitraum
BAT-O	- Bundesangestelltentarifvertrag in der für die neuen Länder geltenden Fassung
BMT-G	- Erster Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe
BMT-G-O	- Erster Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe- Ost
DA	- Dienstanweisung
EigBG	- Eigenbetriebsgesetz
GemHVO LSA	- Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt
GemKVO	- Gemeindegeldverordnung
G u V	- Gewinn und Verlustrechnung
GO LSA	- Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt
HGB	- Handelsgesetzbuch
HHSt	- Haushaltsstelle
HÜL	- Haushaltsüberwachungsliste
i. H. v.	- in Höhe von
KAT	- Kulturzentrum „Altes Theater“
KBB	- Künstlerisches Betriebsbüro
Kw	- Künftig wegfallend
LHO	- Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt
LVwA	- Landesverwaltungsamt
MI	- Ministerium für Inneres und Sport
mtl.	- Monatlich
NV-Bühne	- Normalvertrag Bühne der Solo-, Opernchor- und Tanzgruppenmitglieder sowie der überwiegend künstlerisch tätigen Bühnentechniker
NV-Solo	- Normalvertrag Solo

RdErl.	- Runderlass
RdVerfg	- Rundverfügung
RE	- Rechenergebnis
Spz.	- Spielzeit
TV	- Tarifvertrag
TVK	- Tarifvertrag für Musiker im Kulturorchester
TVöD	- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVÜ-VKA	- Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
VAO	- Verwaltungsanordnung
v. H.	- Vom Hundert
VbE	- Vollbeschäftigteneinheit
VergGr.	- Vergütungsgruppe
VergO	- Vergütungsordnung
VV-GK	- Verwaltungsvorschriften für Gebietskörperschaften
VZÄ	- Vollzeitäquivalent
zzgl.	- Zuzüglich

Fundstellennachweis

BAT-O	Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - vom 10.12.1990 (GMBI. S. 234), zuletzt geändert durch § 1 des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - vom 29.10.2001 (MBI. LSA 2002 S. 133, 139)
BMT-G	Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe vom 31.01.1962, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro vom 30.10.2001 (MinBl. Rheinl.-Pfalz 2002 S. 5, 22)
BMT-G-O	Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - vom 10.12.1990, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages zur weiteren Anpassung des Tarifrechts an den Euro vom 30.10.2001 (MinBl. Rheinl.-Pfalz 2002 S. 5, 22)
EigBG,	Eigenbetriebsgesetz Sachsen-Anhalt Normgeber: Sachsen-Anhalt, Gilt ab: 30.05.2009 Vom 24.März1997 (GVBl. LSA S.446), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S.238)
GO LSA	Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814)
GemHVO Doppik LSA	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung vom 22. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 648) in der Fassung vom 01.01.2011 (GVBl. LSA S. 648)
GemHVO LSA	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt vom

22. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 378, 1992 S. 85) in der Fassung vom 01.01.2011

GemKVO-Doppik	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 218)
HGB	Handelsgesetzbuch In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 39 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I 2011, S. 3044)
NV Bühne	Normalvertrag Bühne vom 15.10.2002, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 6 vom 15.04.2011
TV Instrumentengeld, Rohr-, Blatt-, Saitengeld	Tarifvertrag über Instrumentengeld und Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 31.10.2009
TV Kleidergeld	Tarifvertrag über die Entschädigung nach § 28 Abs. 2 TVK vom 31.10.2009
TV zu § 20 BMT-G-O	Tarifvertrag zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis) vom 14.05.1991, zuletzt geändert durch den Änderungsstarifvertrag Nr. 10 vom 31.01.2003
TVK	Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern vom 31.10.2009
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13.09.2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag vom 08.12.2010
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts vom 13.09.2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag vom 08.12.2010
VergO VKA	Allgemeine Vergütungsordnung (Anlage 1 a BAT) für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

0. Prüfungsauftrag, Prüfungsumfang und Prüfungsverlauf

Dem Landesrechnungshof obliegt gemäß § 66 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 126 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt die überörtliche Prüfung der Landkreise, der kreisfreien Städte, der Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern sowie der Zweckverbände.

Auf dieser Grundlage beabsichtigt der Landesrechnungshof Schwerpunktprüfungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Theater des Landes Sachsen-Anhalt durchzuführen. Gemäß Prüfungsankündigung vom 25.11.2011 hat er den Eigenbetrieb „Anhaltisches Theater Dessau“ (ATD) der Stadt Dessau-Roßlau geprüft.

Der Landesrechnungshof hat sich dabei auf folgende Schwerpunkte konzentriert:

- die Organisation und das Management,
- die Haushalts- und die Wirtschaftsführung,
- das Personalwesen,
- die finanzielle Lage des Anhaltischen Theaters Dessau und die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt.

Dabei hat sich der Landesrechnungshof grundsätzlich auf den Prüfungszeitraum 2005 und Folgejahre konzentriert.

Die örtlichen Erhebungen haben die Prüferinnen im Zeitraum vom 09.01.2012 - 24.02.2012 mit Unterbrechungen im Anhaltischen Theater Dessau vorgenommen.

Mit der Theaterleitung und -verwaltung wurden am 04.06.2012 und am 29.06.2012 abschließende Gespräche zur Auswertung zu den Feststellungen der örtlichen Erhebungen geführt.

Am 03. April 2013 fand unter Beteiligung der Theaterleitung, Vertretern der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau und Vertretern des Landesrechnungshofes ein Abschlussgespräch zum vorgelegten Entwurf des Berichtes über die durchgeführte Prüfung statt.

Zu diesem Termin wurde dem Landesrechnungshof von der Theaterleitung u. a. der geprüfte Jahresabschluss für das Jahr 2011 übergeben, der zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vorgelegen hatte.

Diese aktuellen Informationen werden zum Teil in den Bericht aufgenommen, weil sich in einzelnen Punkten positive Entwicklungen gegenüber den Vorjahren erkennen lassen.

1. Zusammenfassung der wichtigsten Prüfungsfeststellungen

Der Landesrechnungshof hat bei der im Anhaltischen Theater Dessau-Roßlau durchgeführten Prüfung festgestellt, dass

- allein die Zuschauerzahl einer Erfolgskontrolle im Interesse des Landes nicht ausreichend Rechnung tragen kann (Pkt. 2),
- es bei der Darstellung investiver Haushaltsmittel zwischen dem Haushaltsplan der Stadt und dem Anhaltischen Theater im Jahr 2011 keine Übereinstimmung gibt (Pkt. 2),
- die Stadt in Kenntnis der Situation des Anhaltischen Theaters ein unrealistisches Einsparpotenzial in ihr Haushaltskonsolidierungskonzept aufgenommen hat (Pkt. 2),
- bei einer steigenden Anzahl von Veranstaltungsangeboten die Einnahme- und Besucherentwicklung bis 2010 rückläufig ist (Pkt. 4.1),
- im Bereich der Inszenierungskosten für den Betrieb ein unterster Wert erreicht ist (Pkt. 4.1),
- es bisher nicht möglich ist, ein betriebliches Ergebnis je Sparte auszuwerten (Pkt. 4.1),
- das Anhaltische Theater nur durch eine besucherorientierte Spielplangestaltung, eine wirksamen Vermarktung und über die Gestaltung der Eintrittspreise die eigenen Erlöse beeinflussen kann (Pkt. 4.1),
- es in anderen Theatern nicht üblich ist, Inszenierungsaufwand als Eigenleistung zu aktivieren (Pkt. 4.2),
- die Struktur der statistischen Erfassung von Besuchern unverändert blieb (Pkt. 4.3),
- die Preisgestaltung von Kartenpreisen sich nicht auf kalkulatorische Grundlagen stützt (Pkte. 4.4; 4.5),
- die Erfassung und Kontrolle der Vorzugskarten für die Angehörigen des Anhaltischen Theaters Dessau direkt zwischen Theaterkasse und Personalbüro ohne Bonusheft erfolgen könnte (Pkt. 4.6),
- angesichts der finanziellen Lage des Anhaltischen Theaters mit der Stadt zu prüfen ist, ob es nicht die Möglichkeit gäbe, im Tourismusbüro eine Verkaufsstelle einzurichten (Pkt. 4.8),
- durch das Fehlen einer schriftlichen Begründung über die Wahl des Vergabeverfahrens ein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 VOB/A vorliegt (Pkt. 4.9),

- der Theaterausschuss die Vergabe der WC-Anlagen hätte beschließen müssen (Pkt. 4.9),
- keine signifikante Planstellen- und Personalstärkeveränderung seit 2009 stattgefunden hat und das Instrument des Stellen- und Personalabbaus zur Begrenzung der Personalkosten(aufwüchse) nicht eingesetzt worden ist (Pkt. 5.2),
- das Anhaltische Theater in seiner Stellenübersicht eigene Spalten- bzw. Kopfbezeichnungen verwendet, die weder dem Muster der Doppik bzw. GemHVO entsprechen (Pkt. 5.2.4),
- Personalbedarfsberechnungen nicht vorhanden sind (Pkt. 5.4),
- bei gleichbleibender Finanzierungs- und Einnahmesituation die Haustarifverträge nicht zu einer vollständigen Kompensation der Personalkostenaufwüchse führen (Pkt. 5.5.2),
- grundsätzlich Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen vorhanden sind, jedoch die Begründungen für die Erfüllung der für die festgestellte Eingruppierung maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale fehlen (Pkt. 5.6.2),
- die Sicherstellung des Vollzugs der bestehenden umfangreichen Regelungen zur Arbeitszeit nur unter hohem Administrationsaufwand möglich ist (Pkt. 5.7).

2. Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt und die Stadt Dessau-Roßlau

a) Theaterverträge

Nach Artikel 36 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt sind Kunst und Kultur gemeinsam durch das Land und die Kommunen zu schützen und zu fördern.

Das Kultusministerium unterstützt bislang die kommunalen Theater durch den Abschluss mehrjähriger öffentlich-rechtlicher Theaterverträge, die zwischen dem Land und den kommunalen Trägern der Theater abgeschlossen wurden. Damit soll den Kommunen und ihren Bühnen eine mittelfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit gegeben werden.

Mit dem Beschluss über den Doppelhaushalt 2008/2009 des Landes standen für die Theaterförderung in der Förderperiode 2009 bis 2012 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 142 Mio. Euro in Jahresscheiben zu je 35,6 Mio. Euro zur Verfügung. Das entsprach z. B. im Jahr 2009 einem Anteil von 38 v. H. des Kulturetats.

Zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Dessau-Roßlau wurde am 16.02.2009 ein öffentlich-rechtlicher „Vertrag über die Förderung des Anhaltischen Theaters Dessau“ (im Folgenden: Theatervertrag) abgeschlossen. Im Wege einer Festbetragsfinanzierung gewährt das Land der Stadt Dessau-Roßlau für das Betreiben des Anhaltischen Theaters Dessau für den Vertragszeitraum eine nicht rückzahlbare Zuwendung. Diese Förderung beträgt seit 2005 unverändert jährlich 7.209.000 €.

Da das Einzugsgebiet des Anhaltischen Theaters Dessau mit Blick auf die im Fördervertrag zugewiesene Aufgabe der Umlandversorgung räumlich deutlich größer ist und die Städte und Gemeinden mit geeigneten Spielstätten in den Nachbarlandkreisen Wittenberg und Anhalt-Bitterfeld einschließt, wurde am 16.02.2009 ein zweiter Vertrag über die Förderung des Projekts „Theater der Region“ abgeschlossen. Diese Zuwendung wurde ab dem Jahr 2010 mit dem jährlichen Festbetrag i. H. v. 1.126.800 € ausgereicht, davor erhielt das Anhaltische Theater Dessau zwischen 2005 und 2009 Zuwendungen i. H. v. jährlich 826.800 € (vgl. Leistungsvertrag über die Förderung des Projekts „Theater der Region“ vom 03.12.2004).

Beide Verträge gelten für den Zeitraum 2009 - 2012. Die Stadt verpflichtete sich für die Vertragslaufzeit die personell und sachlich notwendige Ausstattung des Anhaltischen Theaters zu gewährleisten.

Die Zuwendungen des Landes dienen ausschließlich zur Deckung der jährlich entstehenden Betriebskosten, d. h. aller im laufenden Theaterbetrieb anfallenden Personal- und Sachkosten. Sie werden zunächst von der Stadt vereinnahmt. Der Mittelabruf des Anhaltischen Theaters für die Betriebskostenzuschüsse erfolgt gegenüber der Stadt durch einen monatlichen Kassenplan.

Die Stadt Dessau-Roßlau selbst tätigte in den vergangenen Jahren erhebliche Ausgaben zur Unterhaltung des Anhaltischen Theaters sowie für die Erfüllung der wahrzunehmenden Verpflichtungen in der Region. Dabei muss die Zuwendung des Trägers am Zuschussbedarf die Zuwendungen des Landes übersteigen (vgl. §1 (2) Theatervertrag). Diese Verpflichtung ist im Vertrag „Förderung der Theater der Region“ des Trägers nicht enthalten.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick der Finanzierung der Betriebsmittel des Anhaltischen Theaters Dessau seit 1997 (alle Angaben in €).

Grund für die Darstellung der Förderung schon ab dem Jahr 1997 ist folgender Sachverhalt:

Im Rückblick auf die Förderungen aus den Theaterverträgen hat sich im Jahr 2001 mit der Einführung der Theaterverträge „Theater der Region“ die Finanzierung durch das Land verändert. Ab diesem Zeitpunkt hat das Land Haushaltsmittel für das Anhaltische Theater i. H. v. 352.791 € aus der bisherigen Theaterförderung im Rahmen der nunmehr eingeführten Förderung der Region ausgereicht.

Im Jahr 2005 hatte das Land diese Förderung um 605.200 € gekürzt. Erst nach fünf Jahren im Haushaltsjahr 2010 erfolgte eine Erhöhung um lediglich 300.000 € der Förderung „Theater der Region“.

Jahr	Förderung Stadt	Förderung Land		Förderung Land gesamt	Betriebsmittel gesamt	Anteil Land v. H.
		Theatervertrag	Förderung Theater der Region			
1997	7.325.279	7.413.732		7.413.732	14.739.011	50,30
1998	7.325.279	7.562.007		7.562.007	14.887.286	50,80
1999	7.325.279	7.562.007		7.562.007	14.887.286	50,80
2000	7.325.279	7.562.007		7.562.007	14.887.286	50,80
2001	7.209.216	7.209.216	352.791	7.562.007	14.771.223	51,19
2002	7.209.217	7.209.216	352.791	7.562.007	14.771.224	51,19
2003	7.209.217	7.209.216	1.432.000	8.641.216	15.850.433	54,52
2004	7.209.217	7.209.216	1.432.000	8.641.216	15.850.432	54,52
2005	7.209.001	7.209.000	826.800	8.035.800	15.244.801	52,71
2006	7.209.001	7.209.000	826.800	8.035.800	15.244.801	52,71
2007	7.209.001	7.209.000	826.800	8.035.800	15.244.801	52,71
2008	7.209.001	7.209.000	826.800	8.035.800	15.244.801	52,71
2009	7.209.100	7.209.000	826.800	8.335.800	15.244.900	54,68
2010	7.209.100	7.209.000	1.126.800	8.335.800	15.544.900	53,62
2011	7.209.100	7.209.000	1.126.800	8.335.800	15.544.900	53,62
Plan 2012	7.209.100	7.209.000	1.126.800	8.335.800	15.544.900	53,62

Die vertraglich geforderte Überschreitung des Finanzierungsanteils durch die Stadt gegenüber dem Finanzierungsanteil des Landes wird durch sie bis 2008 mit je 1 € und später mit 100 € erfüllt.

Die Stadt erhält aus dem Vertrag „Förderung der Theater der Region“ weitere Landesmittel, stellt jedoch dem Anhaltischen Theater dafür keine eigenen Haushaltsmittel zur Verfügung.

Aus der Tabelle ergibt sich weiterhin - wie vertraglich vereinbart -, dass die Höhe des Zuschussbetrages der Stadt und des Landes jeweils seit 2009 gleich geblieben sind.

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass das Land in den dargestellten Haushaltsjahren einen Finanzierungsanteil von über 50 v. H. der öffentlich geförderten Betriebsmittel hatte.

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Zuschüsse der Stadt seit dem Jahr 2005 bis zum Jahr 2012 in etwa gleich geblieben sind.

Im Vergleich dazu hat sich der Verbraucherpreisindex vom Jahr 2005 (entspricht 100 v. H.) bis zum Jahr 2011 um 10,7 v. H. erhöht. Nachfolgend sind die Preissteigerungen im Einzelnen jahresdurchschnittlich zu entnehmen.

2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
100	101,6	103,9	106,6	107,0	108,2	110,7
Steigerung zum Vorjahr	1,3	2,3	2,6	0,4	1,1	2,3

Quelle: Statistisches Bundesamt; Verbraucherpreisindex für Deutschland

Unter Zugrundelegung der aufgezeigten Preissteigerungen wären die Zuschüsse wie folgt zu veranschlagen.

a) fiktive Zuschussentwicklung der Stadt:

Jahr	Förderung Stadt	Förderung Stadt inklusive o. g. Preissteigerung	Differenz zur Fördersumme der Stadt
2005	7.209.001	7.209.001,00	0,00
2006	7.209.001	7.324.345,02	115.344,02
2007	7.209.001	7.490.152,04	281.151,04
2008	7.209.001	7.684.795,07	475.794,07
2009	7.209.100	7.713.737,00	504.637,00
2010	7.209.100	7.800.246,20	591.146,20
2011	7.209.100	7.980.473,70	771.373,70
Summe			2.739.446,02

b) fiktive Zuschussentwicklung des Landes

Jahr	Förderung Land gesamt	Förderung Landes inklusive o. g. Preissteigerung	Differenz zur Fördersumme des Landes
2005	8.035.800	8.035.800,00	0,00
2006	8.035.800	8.164.372,80	128.572,80
2007	8.035.800	8.349.196,20	313.396,20
2008	8.035.800	8.566.162,80	530.362,80
2009	8.335.800	8.919.306,00	583.506,00
2010	8.335.800	9.019.335,60	683.535,60
2011	8.335.800	9.227.730,60	891.930,60
Summe			3.131.304,00

Durch die Beibehaltung der Fördersumme über mehrere Jahre durch das Land und die Stadt war das Anhaltische Theater gezwungen, Preissteigerungen durch massive Ein-

sparmaßnahmen entgegenzuwirken. Mit einer Erhöhung der Zuschüsse ab 2005 durch die Stadt i. H. v. 2,739 Mio. € und das Land i. H. v. 3,131 Mio. € wäre dem Preisanstieg entsprochen worden. Eine entsprechende Dynamisierungsklausel ist allerdings in den Verträgen nicht enthalten. Insofern ergibt sich zumindest für das Land keine Verpflichtung zum Ausgleich. Die Landesförderung hat subsidiären Charakter, eine Trägerfunktion nimmt die Stadt wahr.

Insgesamt hat das Anhaltische Theater seit dem Jahr 2005, durch den fehlenden Ausgleich des Preisanstiegs in Höhe von ca. 5,870 Mio. € (2,739 Mio. € + 3,131 Mio. €), letztlich diesen Betrag durch eigene Einsparungen erwirtschaftet, weil im Vertrag keine Dynamisierungsklausel vorgesehen ist.

Daneben hatte das Anhaltische Theater die Reduzierung der Mittel aus dem Vertrag „Theater der Region“ zu erwirtschaften.

b) Prüfung der Zuwendungen

Für das Anhaltische Theater ergeben sich aus beiden Theaterverträgen die darin fixierten - im besonderen Landesinteresse stehenden - Verpflichtungen zu erfüllen:

Gemäß § 3 des Theatervertrages werden mit der Zuwendung die Sparten Musiktheater, einschließlich Anhaltische Philharmonie, Ballett, Schauspiel sowie Kinder- und Puppentheater am Anhaltischen Theater und die Mitwirkung an der Pflege des musikalischen Erbes von Kurt Weill gefördert.

Des Weiteren stehen entsprechend § 3 des Vertrages „Theater der Region“ die Mitwirkung der Anhaltischen Philharmonie an dem Festival „impuls“ und die Ausweitung der Umlandbespielung in Verbindung mit der Gewinnung zusätzlicher Besucher im besonderen Landesinteresse.

Zudem ist die Zusammenarbeit mit den Schulen zu intensivieren.

Ebenfalls hat das Theater bei der Bewahrung, Pflege und Weiterentwicklung der kulturellen und künstlerischen Traditionen der Region mitzuwirken und die Bespielung der Umlandgemeinden in sachgerechter Weise auszuweiten.

Die zusätzliche Landesförderung soll dazu dienen, die erreichten quantitativen Ergebnisse zu stabilisieren. Vereinbarungsgemäß werden durchschnittlich 200 000 Zuschauer je Spielzeit angestrebt. Dieses Ziel wurde nur in der Spielzeit 2008/2009 knapp erreicht. Als Zielstellung wird weiterhin formuliert, pro Spielzeit 180 bis 200 ge-

sonderte theaterpädagogische Veranstaltungen zu realisieren (vgl. Protokollnotiz als Bestandteil zu § 3 des Vertrages „Theater der Region“). Das Anhaltische Theater Dessau erfüllt diese Vorgabe.

Der Zuwendungsgeber ist gemäß VV-GK Nr. 11.1.3 zu § 44 LHO bei der Prüfung des Verwendungszwecks verpflichtet, neben der Kontrolle der Erreichung des Verwendungszweckes, eine Erfolgskontrolle durchzuführen.

Der Landesrechnungshof hatte bereits im Rahmen seiner überörtlichen Prüfung der Theater der Stadt Halle/Saale im Jahr 2000 festgestellt, dass bei den Zuwendungsverträgen zwischen dem Land und dem Träger des Theaters keine Erfolgskontrollen durchgeführt werden.

Des Weiteren hat er – ausgehend von einer Prüfung der Theaterlandschaft im Jahr 2009 – im Jahresbericht 2009, Teil 1, Beitrag B 7 diesen Mangel erneut bestätigt.

Bei der Erfolgskontrolle handelt es sich um eine Zielerreichungskontrolle. Dieser Soll-Ist-Vergleich stellt den Erfolg einer Maßnahme und den prozentualen Grad der Zielerreichung fest.

Die Zielsetzung des Landes bei der Förderung der Theaterlandschaft besteht entsprechend des Förderkonzepts zur Entwicklung der Theater- und Orchesterlandschaft aus dem Jahr 2008 darin, eine künstlerisch leistungsfähige und betriebswirtschaftlich strukturierte Theater- und Orchesterlandschaft zu sichern.

Im Konzept wird das Förderinteresse des Landes wie folgt beschrieben:

- Entstehen künstlerischer Spitzenleistungen mit überregionaler Ausstrahlung,
- Qualitätsvolles Theater- und Musikangebot in der Fläche,
- Theater- und Musikangebot für Kinder und Jugendliche und das Wirken im Bereich der kulturellen Bildung,
- Ausbau der Kooperationsbeziehungen der Bühnen untereinander.

Einzige Zielgröße ist dabei die Zuschauerzahl; weitere konkrete Zielvorgaben existieren nicht. Damit fehlt die verbindliche Vorgabe von konkret zu erbringenden Leistungen in den Verträgen. Eine systematische Auswertung im Rahmen einer Erfolgskontrolle ist somit nicht möglich.

Ausweislich des o. g. Jahresberichtsbeitrages hat das Kultusministerium das Fehlen von konkreten Zielvorgaben damit begründet, dass „kleinteilige Landesvorgaben oder

Kennziffern wenig sinnvoll sind und der Feinsteuerung durch die Theaterleitung oder dem Träger vorbehalten bleiben muss.“

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind konkrete Zielvorgaben, die die übergeordneten Ziele bestimmen, unumgänglich. Allein die Zuschauerzahl kann im Interesse des Landes zur Erreichung einer messbaren Erfolgskontrolle nicht ausreichend Rechnung tragen.

Beispielsweise könnten u. a. folgende Punkte weitere wesentliche Eckdaten sein:

- Vorstellungszahlen,
- Auslastung des Hauses / Besucherresonanz,
- Anzahl der Angebote für Kinder und Jugendliche,
- Anzahl der Gastspiele außerhalb des Standortes sowie
- Anteil der Klassischen Stücke im Rahmen der Spielplangestaltung.

Der Landesrechnungshof hält es insbesondere auch im Hinblick auf die weiterhin angespannte Haushaltslage der Stadt für erforderlich, dass das Land und die Stadt Dessau-Rosslau künftig die Förderentscheidung davon abhängig machen, wie diese Zielerreichungskontrolle bestimmt und dokumentiert wird.

Er weist darauf hin, dass der Landtag mit seinem Beschluss zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008 – Entlastung (LT-Drs. 5/87/3064 B vom 02.02.2011) das Kultusministerium gebeten hat, in den künftigen Theaterförderverträgen neben den Zielen auch anerkannte messbare Zielgrößen zu vereinbaren, mit denen das Erreichen der Ziele beurteilt werden kann. Die damit im Zusammenhang stehenden Überlegungen zur künftigen Zuschussgestaltung sollten rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen in den zuständigen Landtagsausschüssen vorgestellt werden.

c) investive Förderungen

Zusätzlich fördert das Land Theaterbaumaßnahmen der Kommunen.

Zur Umsetzung investiver Maßnahmen im Anhaltischen Theater erhielt die Stadt vom Land sowohl im Jahr 2010 als auch im Jahr 2011 investive Mittel i. H. v. je 500.000 €. Darüber hinaus leistete die Stadt aus ihrem Haushalt einen erheblichen Anteil für Investitionen. Nachfolgende Tabelle zeigt, welchen Anteil die Stadt und das Land seit 2005 für investive Maßnahmen am Anhaltischen Theater geleistet haben (Angaben in €):

Jahr	Förderung Stadt	Förderung Land	Förderung gesamt
2005	502.850	502.750	1.005.600
2006	172.850	157.750	330.600
2007	172.900	157.700	330.600
2008	337.850	317.750	655.600
2009	181.000	0	181.000
2010	568.200	500.000	1.068.200
2011	301.300	500.000	801.300
2012	500.000	500.000	1.000.000

Für investive Maßnahmen stellte die Stadt dem Anhaltischen Theater eigene Haushaltsmittel zur Verfügung, die zwischen den Jahren 2005 und 2010 jeweils den Anteil des Landes überstiegen.

Die investiven Mittel wurden neben der Erneuerung des Dachaufbaus des Hauses im Wesentlichen zur Rekonstruktion bzw. zur Erneuerung technischer Anlagen eingesetzt. Für das Haushaltsjahr 2011 weist das Anhaltische Theater investive Mittel des Landes i. H. v. 500.000 € aus.

Im Haushaltsplan 2011 der Stadt ist - abweichend zu den Angaben des Anhaltischen Theaters - ein Haushaltsansatz für Zuweisung für den Eigenbetrieb Anhaltisches Theater i. H. v. nur 265.100 € ausgebracht.

Der Landesrechnungshof bittet um Erläuterung der Gründe, weshalb zwischen der Darstellung im Haushaltsplan der Stadt und der Darstellung des Anhaltischen Theaters diese Differenz besteht.

d) künftige finanzielle Rahmenbedingungen

Ab dem Jahr 2008 wurden im Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Anpassungen an die demografische Entwicklung - auch von Kultureinrichtungen- als unumgänglich erachtet.

Den statistischen Angaben der Stadt zufolge, ist seit 1991 ein Rückgang von 8.449 Einwohnern (94.681 EW -ohne Roßlau- im Jahr 1991 auf 86.232 EW -mit Roßlau- im Jahr 2011) zu verzeichnen. Daher wurde die Reduzierung der Zuschüsse i. H. v. 3,7 Mio. Euro für das Anhaltische Theater nach Auslaufen der bestehenden Theaterverträge in das Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt aufgenommen.

Mit diesem Haushaltskonsolidierungskonzept stellte sich die Stadt in Vorbereitung der Vertragsverhandlungen mit dem Land Sachsen-Anhalt zum Abschluss eines Anschlussvertrages folgendes Ziel:

Zur Reduzierung der Zuschüsse an das Anhaltische Theater sollen Verhandlungen mit dem Land aufgenommen werden, um eine geänderte Finanzierung zu erreichen. Mit dem Auslaufen des Fördervertrages soll zum einen durch eine stärkere Landesbeteiligung und zum anderen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen des Anhaltischen Theaters der städtische Zuschussbedarf in einer Größenordnung von 3,7 Mio. € für die Folgejahre reduziert werden.

Bezüglich des Konsolidierungsvorschlages waren durch den Eigenbetrieb gegenüber der Stadt bis zum 30.06.2011 Handlungsalternativen und ihre Auswirkungen aufzuzeigen, um den eigenen Einsparbeitrag und die Untersetzung zu fixieren.

Das Anhaltische Theater hat dazu keine Umsetzungsoptionen dokumentiert, da es selbst nicht in der Lage ist, Einsparungen in dieser Größenordnung zu erbringen.

Die Haustarifverträge (siehe Punkt 5.3), Verzichtleistungen im Orchesterbereich (siehe Punkt 5.2.3), Reduzierung der Ist-Besetzung in den Sparten (siehe Punkt 5.2.2), Umwandlung allgemeiner Tarifierhöhungen in bezahlte Freistellung (siehe Punkt 5.3) u. a. stellt für die Belegschaft des Anhaltischen Theaters schon derzeit bestehende finanzielle Einschnitte dar. Allerdings fehlt eine konkrete Nachweisführung der Einsparungen auf Basis der Haus-Tarifverträge durch das Anhaltische Theater.

Zudem hat das Theater insgesamt schon durch die Nichtanpassung der Zuschüsse an die Inflationsrate faktisch die oben berechneten ca. 5,870 Mio. € eingespart (vgl. S. 11) und damit die 3,7 Mio. €, die Ziel dieses Haushaltskonsolidierungskonzeptes waren, schon übertroffen.

Die allen Abteilungen zur Verfügung stehende reduzierte Arbeitszeit behindert schon in hohem Maße die Planungen und Umsetzungen aller Produktionen (vgl. Protokollnotiz Theaterausschuss vom 14.11.2011).

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sind weitere Sparmaßnahmen ohne Qualitätsverluste nicht zu erbringen.

Eine schriftliche Nachweisführung über die Höhe der bereits eingesparten Mittel liegt nicht vor. Im abschließenden Gespräch am 29.06.2012 wurde seitens des Anhaltischen Theaters geäußert, dass es sich hierbei um knapp 2 Mio. € handeln soll.

Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, dass der Stadt aufgrund der Haustarifverträge und der dadurch bedingten Situation des Anhaltischen Theaters hätte bekannt sein müssen, dass das Theater selbst nicht in der Lage sein würde, weitere Einsparungen dieser Größenordnung vorzunehmen.

In der Stadtratsitzung am 25.04.2012 wurde der Beschluss zur Finanzierung und zum Erhalt des Anhaltischen Theaters in seiner bestehenden Form gefasst.

Die Stadt bekennt sich zu ihrer Verantwortung als Träger des Anhaltischen Theaters unter der Voraussetzung einer den Aufgaben angemessenen Finanzausstattung über das Finanzausgleichsgesetz. Diese wäre dann gegeben, wenn die Stadt dieselbe Finanzausstattung pro Kopf erhalten würde, wie die beiden anderen kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Die Landesregierung ist aufgefordert, eine Gleichbehandlung der drei kreisfreien Städte herzustellen. Die Stadt hat eine Verfassungsbeschwerde eingelegt im Hinblick auf die aufgabenbezogene Finanzausstattung, der das Landesverfassungsgericht im Wesentlichen gefolgt ist.

Die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Land in Bezug auf die künftigen Theaterverträge ab 2014 bleiben abzuwarten.

Die Auswirkungen des - nunmehr zwischenzeitlich - entschiedenen Verfassungsgerichtsverfahrens sind insoweit noch offen, als dass die Stadt Dessau-Roßlau sich positionieren muss, welchen Betrag sie tatsächlich dem Theater zukommen lassen will. Dazu muss sie sich grundsätzlich entscheiden, ob sie weiterhin ein Vierspartentheater verbunden mit einer höheren finanziellen Unterstützung des Theaters aufrechterhalten will.

Zur künftigen Kulturentwicklung und Kulturförderung in Sachsen Anhalt hat die Landesregierung im Koalitionsvertrag verankert, einen Kulturkonvent einzurichten. Im September 2011 erging der Beschluss des Landtages (Drucksache 6/343 vom 09.09.2011) zur Errichtung eines Kulturkonvents. Die Arbeit des Konvents sollte ursprünglich am 31.12.2012 beendet sein. Im November 2012 hat das Gremium eine Verlängerung seiner Tätigkeit um zwei Monate beschlossen.

Die Empfehlungen sollen als Grundlage für die Erstellung eines Landeskulturkonzeptes für den Zeitraum bis 2025 dienen. Der Kulturkonvent erarbeitet daraufhin vor dem Hintergrund der demografischen und finanzpolitischen Entwicklung Leitlinien zur Kulturförderung des Landes.

Um die Empfehlungen des Konvents für die Theater- und Orchesterlandschaft in die neuen Verträgen einfließen zu lassen, erfolgte im September 2012 durch das Land die Festlegung, die Theaterverträge um ein Jahr - bis zum Jahr 2013 - zu verlängern.

In dem vorliegenden Doppelhaushalt 2012/2013 des Landes sind für die vertragsgebundene Theater- und Orchesterförderung Haushaltsmittel i. H. v. 36,25 Mio. Euro für das Jahr 2013 eingestellt. Darüber hinaus sind bis zum Jahr 2016 Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. jährlich 36,25 Mio € im Haushaltsplan vereinnahmt.

Bisher gibt es noch keine verbindlichen Regelungen sowohl des Landes zur weiteren Förderung der Theater als auch der Stadt zur Förderung des Anhaltischen Theaters. **Wie das Land seine Förderung für die Theater ab 2014 konkret gestalten wird, bleibt zunächst offen. Der Finanzierungsanteil des Landes für das Anhaltische Theater lag bisher über 50 v. H der öffentlich geförderten Betriebsmittel.**

Wenn zudem die Stadt die geplante nahezu hälftige Verminderung der Ausgaben vornimmt, stellt sich die Existenzfrage für das Theater als Vierspartentheater grundsätzlich.

Die Stadt muss sich positionieren, ob sie das Theater in der bestehenden Form, aufgrund seiner besonderen Größe und seiner Bedeutung für die Region erhalten will oder ob sie aufgrund mangelnder finanzieller Rahmenbedingungen letztlich doch strukturelle Anpassungen und damit Einschränkungen ggf. bei den Sparten vornimmt.

e) andere Bundesländer

In Mecklenburg-Vorpommern konnte das Thema Theaterfusionen im Verhältnis zwischen Einspartenhäusern und strukturbestimmenden Mehrspartenbetrieben erst durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorangebracht werden. Die kommunalen Träger von Einspartentheatern oder Gastspielhäusern erhalten nach § 19 Abs. 2 FAG des Landes Mecklenburg-Vorpommern Zuweisungen in der vorgesehenen Höhe nur noch, wenn sie tragfähige Kooperationen oder Fusionen mit einem strukturbestimmenden Mehrspartentheater eingehen.

Zur Herstellung einer langfristig tragfähigen kulturellen Infrastruktur in Sachsen wurde beispielsweise schon 1993 ein Gesetz über die Kulturräume in Sachsen (SächsKRG) verabschiedet. Es ist ein Modell zur Lastenteilung zwischen Land und Kommunen, da Kommunen im Bereich der Trägerschaft und der Förderung mit den Finanzierungsaufgaben überfordert waren. Die Rechtsverpflichtung aus dem Gesetz besteht in der Bildung von Kulturräumen in Form von Zweckverbänden (Kulturräume). Diesen gehören die Gebietskörperschaften verpflichtend an und sind damit gemeinsam für die Aufgaben der Kulturpflege zuständig. Die Kommunen sind verpflichtet, die Ziele durch Satzungen und durch Förderrichtlinien umfassend zu regeln.

Zudem heißt es im § 2 Abs. 1 (SächsKRG): „Im Freistaat Sachsen ist die Kulturpflege eine Pflichtaufgabe der Gemeinden und Landkreise.“

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Kultusministerium, bei der Entwicklung einer langfristigen, tragfähigen und finanzierbaren Struktur der Theater- und Orchesterlandschaft neben den Ergebnissen des Kulturkonvents ggf. ähnliche Überlegungen wie oben dargestellt einfließen zu lassen.

3. Struktur und Organisation des Anhaltischen Theaters

a) Allgemeines

Das Anhaltische Theater wird an zwei Standorten im Stadtgebiet von Dessau-Roßlau betrieben.

Im großen Haus befinden sich zurzeit 1.068 Sitzplätze und 5 Rollstuhlstellplätze. Seit dem 12. September 2008 ist das neu errichtete Kulturzentrum „Altes Theater“ (KAT) für das Publikum geöffnet. Seither stehen für die Studiobühne (120 Plätze) und für das Puppentheater (130 Plätze) bessere räumliche und technische Bedingungen zur Verfügung.

Im Weiteren werden durch das Anhaltische Theater eine Vielzahl (ca. 20) kleinere Spielstätten in der Region bespielt, wie z. B. Bauhausbühne, Marienkirche, Schloss Georgium, Wörlitzer Park, Luisium, Schlosspark Mosigkau.

Laut § 3 Betriebssatzung ist das Anhaltische Theater ein Mehrspartentheater. Es umfasst folgende Sparten:

- Anhaltische Philharmonie,
- Schauspiel,
- Musiktheater (Oper, Operette, Musical, Ballett),
- Puppentheater.

Die Theaterleitung, § 5 (1) Betriebssatzung, besteht aus dem Generalintendanten und dem Verwaltungsdirektor.

Die gegenwärtige Theaterleitung ist erst seit kurzer Zeit im Anhaltischen Theater tätig. Im August des Jahres 2009 hat ein Intendantenwechsel stattgefunden, zwei Jahre später erfolgte der Wechsel des Verwaltungsdirektors.

Zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und dem Generalintendanten des Anhaltischen Theaters wurde ein Dienstvertrag geschlossen, für den die gesetzlichen Vorschriften sowie die Satzung und Dienstanweisung des Städtischen Eigenbetriebes gelten. Gemäß Dienstvertrag vom 31.01.2008 überträgt der Rechtsträger dem Generalintendanten die Gesamtverantwortung. Er vertritt das Anhaltische Theater Dessau in der Öffentlichkeit.

Zur Umsetzung dieses Dienstvertrages steht dem Generalintendanten der Verwaltungsdirektor zur Seite, der zum Mitglied der Theaterleitung bestellt wurde. Gemäß Punkt 3 des Intendantenvertrages wurde die wirtschaftliche Leitung des Anhaltischen Theaters dem Verwaltungsdirektor übertragen. Das künstlerische Personal untersteht dem Intendanten, während das übrige Personal dem Verwaltungsdirektor unterstellt ist. Der Intendant und der Verwaltungsdirektor sollen bei allen Geschäftsangelegenheiten einvernehmlich zusammen wirken. Der Verwaltungsdirektor ist bei allen Geschäften mitzeichnungspflichtig und kann nicht durch den Intendanten zur Mitzeichnung angewiesen werden.

Dieses Führungsmodell der gemeinsamen Führung mit geteilten Verantwortungsbereichen hat besonders dann Vorteile, wenn der Intendant selbst inszeniert und den Schwerpunkt seiner Tätigkeit im künstlerischen Bereich sieht.

b) Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau

Das Anhaltische Theater ist ab 01.01.1996 vom Regiebetrieb der Stadt Dessau in einen Eigenbetrieb umgewandelt worden. Insofern ist mit der Gründung eines Eigenbetriebes das Bekenntnis der Stadt zum Betreiben eines Theaters festgelegt.

Der kommunale Eigenbetrieb ist ein gemeindliches wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtsfähigkeit. Er wird außerhalb des Haushaltsplans der Gemeinde nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen verwaltet. Er besitzt eine gewisse Selbstständigkeit gegenüber der Kontrolle und Einflussnahme der unmittelbaren Kommunalverwaltung im Bereich der wirtschaftlichen Unternehmensführung unter Berücksichtigung kaufmännischer Gesichtspunkte.

Für die Betriebsleitung besteht daher ein erhebliches Maß an Eigenverantwortlichkeit. Gemäß § 9 Abs. 1 der Betriebssatzung für das „Anhaltische Theater Dessau“ vom 27. August 2011 gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes.

Mit der Bildung eines speziellen „Theaterausschusses“ als Betriebsausschuss besteht die Möglichkeit, kompetente Mitglieder aus Verwaltung, dem Stadtrat und sachkundiger Öffentlichkeit in dieses Kontroll- und Aufsichtsgremium zu berufen, vgl. § 8 EigBG LSA. Für die Trägergemeinde gilt als wirtschaftlicher Grundsatz, den Eigenbetrieb mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten und auf die Erhaltung des Sondervermögens hinzuwirken (vgl. § 12 EigBG). Gemäß § 15 EigBG LSA führt der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Insofern gelten hier die Vorschriften des HGB.

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wurde bei der Gründung auf 51.129,19 € festgesetzt. Da eigene Einnahmen nicht kostendeckend erreicht werden, erhält das Anhaltische Theater vertraglich abgesicherte öffentliche Zuschüsse für die Aufrechterhaltung des Betriebes, vgl. Pkt. 2.

Mit dem Ziel, betriebswirtschaftliche Steuerungsinstrumente zu erhalten, sollten sämtliche Daten des Produktions- und Leistungsbereiches in ein praktikables Controlling und Marketing einfließen. Zudem ist nach §15 (3) EigBG LSA für die Kalkulation von Entgelten eine Kosten- und Leistungsrechnung in Form einer Vollkostenrechnung durchzuführen.

Nach Angaben des Anhaltischen Theaters ist dieser Prozess derzeit erst im Aufbau begriffen. Mit der softwaregestützten Kostenrechnung können bisher Kostenstellen und Kostenträger für Inszenierungen ausgewertet werden. Das künstlerische Personal wird bisher nicht den einzelnen Inszenierungen zugeordnet.

Der Landesrechnungshof kann nicht nachvollziehen, weshalb erst jetzt begonnen wird, sinnvolle und steuernde Regularien umzusetzen.

Er hält es für erforderlich, dass das Anhaltische Theater die Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung in allen Einzelheiten - u. a. Einführung einer Spartenrechnung - vollzieht. Mit der Umsetzung eines effizienten betriebswirtschaftlichen Managements können auch wirtschaftliche Vorteile eintreten.

Gleichwohl kann damit allein eine langfristige grundlegende Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Anhaltischen Theaters nicht erreicht werden.

c) Status eines Staatstheaters

In der Sondersitzung des Theaterrausschusses am 26.04.2010 wurde u. a. der Vorschlag diskutiert, dem Anhaltischen Theater den Status eines „Staatstheaters“ zu verleihen. Das Anhaltische Theater sieht darin eine Möglichkeit, dass der finanzielle Anteil des Landes sich dabei erhöht und die Stadt entlastet würde. Im Land Sachsen-Anhalt gibt es derzeit kein Staatstheater. Das Ansinnen begründet das Anhaltische Theater zum einen aus der historischen Entwicklung heraus und zum anderen aus der künstlerischen Qualität und der regionalen und überregionalen Ausstrahlung. Der Protokollniederschrift ist weiterhin zu entnehmen, dass aus Sicht der Landesregierung und des Landtages keine Notwendigkeit gesehen wurde, diesen Status zu verleihen. Dennoch wurde im Theaterrausschuss die Festlegung getroffen, die Ausrichtung zur Erlangung des Status „Staatstheater“ zu bestätigen.

Der Landesrechnungshof hält hierzu eine Positionierung des Landes für erforderlich.

Der Landesrechnungshof hält es für notwendig, für Sicherheit und Zuverlässigkeit der öffentlichen Finanzierung zu sorgen. Hierzu sind sowohl landes- als auch regionalpolitische Zielvorgaben unabdingbar.

Unter Berücksichtigung der Organisation und Struktur des Dessauer Theaters sollten dazu Kriterien herangezogen werden wie

- die Auslastung und die Größe des Hauses (eine der größten Bühnen Europas: 1068 Sitzplätze - großes Haus, 120 Sitzplätze - Studiobühne und 130 Sitzplätze - Puppentheater),
- die Zustimmung zum Erhalt eines Mehrspartenhauses,
- das Einzugsgebiet oder
- die Tarife.

Die Stadt ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes dann gefordert, wenn vom Land keine höheren Fördergelder zur Verfügung gestellt werden sollten.

Sie muss sich positionieren, ob sie das Theater in der bestehenden Form, aufgrund seiner besonderen Größe und seiner Bedeutung für die Region erhalten will oder ob sie aufgrund mangelnder finanzieller Rahmenbedingungen letztlich doch strukturelle Anpassungen und damit Einschränkungen ggf. bei den Sparten vornimmt.

4. Wirtschaftliche Situation des Anhaltischen Theaters

4.1 Wirtschaftliche Ergebnisse im Einzelnen

a) Eigene Einnahmen in Abhängigkeit der Besucherzahlen

Zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks hat das Anhaltische Theater als überregionale Einrichtung der Pflege und Förderung des kulturellen Lebens durch vielfältige Veranstaltungen und Konzerte Rechnung getragen.

Entsprechend der Statistik des Anhaltischen Theaters ergibt sich dazu folgende Gesamtdarstellung je Haushaltsjahr.

Für das Jahr 2011 hat die statistische Erfassung im Anhaltischen Theater zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen noch nicht abschließend vorgelegen.

Die aktuellen Zahlen wurden anhand der nachgereichten Unterlagen des Anhaltischen Theaters für die Jahre 2011 und 2012 eingefügt.

Mit Beschluss des Betriebsausschusses vom 26.04.2012 wurden die Eintrittspreise sowie die Platzkategorien umfangreich für die neue Spielzeit angepasst. Daher ist ab diesen Zeitraum eine positive Entwicklung erkennbar.

	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl der Theateraufführungen	943	983	975	1.016	1.016
Einnahmen aus (€)	1.466.426,97	1.336.683,44	1.200.599,63	1.166.717,30	1.243.351,00
Durchschnittliche Einnahmen je Vorstellung (€)	1.555,07	1.359,80	1.231,38	1.148,34	1.223,77
Besucherzahlen	202.429	195.682	183.982	179.501	170.728
Einnahmen je Besucher (€)	7,24	6,83	6,52	6,50	7,28
davon Besucherzahlen für sonstige Veranstaltungen z.B.: Jugendweihe, Tag der offenen Tür, Theaterpädagogik usw.	26.137	31.565	11.705	16.728	15.320
Anzahl der sonstigen Vorstellungen	224	270	283	276	254

Bei einer steigenden Anzahl von Veranstaltungsangeboten zwischen 2007 und 2010 ist die Einnahme- und Besucherentwicklung insgesamt rückläufig.

Aufgrund des Umstandes, dass die vom neuen Verwaltungsdirektor am Ende der Spielzeit 2011/2012 eingeleiteten Veränderungen zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht erkennbar waren, hatte der Landesrechnungshof empfohlen, eine Verbesserung der Einnahmesituation anzustreben.

Im Rahmen des Abschlussgespräches am 03.04.2013 hat der Landesrechnungshof jedoch Zahlen für die Jahre 2011 und 2012 nachgereicht bekommen, die eine positive Tendenz der Besucherzahlen belegen können. Auch haben sich die Einnahmen aufgrund der neuen Preispolitik inzwischen deutlich gesteigert.

Die Verbesserung der Einnahmesituation ist zudem auch ständiges Thema in den Betriebsausschusssitzungen gewesen. Anhand der vorgelegten Protokolle wird u. a. kritisiert, dass

- Spielplanvorschläge unterbreitet werden, in dem die leichte Muse zu wenig zu finden ist (Protokoll der Sitzung vom 03.11.2010),
- „das Repertoire stimmen muss“ (Protokoll der Sitzung vom 23.08.2010),
- Erklärungen eingefordert werden, weshalb sich einerseits die Betriebsleistung erhöht, andererseits weniger Tickets verkauft wurden (Protokoll vom 29.08.2011).

Indes wurden bisher die vorgeschlagenen Spielpläne durch den Ausschuss genehmigt, ohne dass anhand der vorgelegten Protokollnotizen eine rege Erörterung darüber dokumentiert ist.

Das Anhaltische Theater verpflichtet sich zwar, "moralisch höhere Einnahmen zu erzielen" (Protokoll der Sitzung vom 03.11.2010), im Weiteren ist jedoch den Protokollen der Ausschusssitzungen nicht entnehmbar, was im Einzelnen darunter zu verstehen ist und mit welchen konkreten Maßnahmen das Ziel zu erreichen sei.

Als einzige konkrete Schlussfolgerung leitet sich aus der Sitzung vom 03.11.2010 ab, im 14-tägigen Rhythmus Analysen des jeweiligen Ist-Standes auszuwerten, um operative Maßnahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit festzulegen. Das Ziel soll sein, Besucherzahlen und damit die Einnahmen zu erhöhen. Eine erneute Thematisierung, ob diese Maßnahme umgesetzt wurde und welcher Erfolg sich darauf ggf. zurückführen ließe, war in den vorliegenden Protokollen nicht enthalten.

Der Landesrechnungshof sieht in Auswertung der Protokolle der Theaterausschusssitzungen, dass das Bestreben nach einer besseren Besucher- und Einnahmesituation allein dem Anhaltischen Theater überlassen wird.

Im Theaterausschuss finden pflichtgemäße Auswertungen des Ist-Zustandes statt, ohne wirklich Veränderungen im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit (insbesondere auch Preisgestaltung) für die Entwicklung des Anhaltischen Theaters herbeizuführen.

Das Anhaltische Theater hat einen kulturpolitischen Auftrag zu erfüllen und ein breites Spektrum kultureller Angebote anzubieten, die Ausgaben werden aber nicht im erforderlichen Maße durch Einnahmen untersetzt.

Im abschließenden Gespräch im Juni 2012 wurde angeführt, dass die Rentner und Hartz IV Empfänger sich auch eine Theaterkarte leisten können müssen.

Wenn man jedoch alle entstehenden Kosten in die Kalkulation einbeziehen würde, müsste eine Theaterkarte in Sachsen-Anhalt 131,85 € kosten (Quelle: Volksstimme 15.11.11).

Der Landesrechnungshof hat in folgender Tabelle dargestellt, wie viel ein Theater an verschiedenen Orten im Durchschnitt tatsächlich pro Besucher eingenommen hat.

Ort	Halle	Magdeburg	Dessau	Görlitz	Cottbus	Chemnitz
Durchschnittlicher Erlös pro Besucher in Euro*	17,70	19,52	13,80	26,10	19,01	18,87

*Zahlen entnommen aus der Theaterstatistik 2009/2010

Die Tabelle zeigt, dass der Erlös pro Besucher an verschiedenen Orten unterschiedlich hoch ist.

Die Angaben zu den Einnahmen je Besucher im Jahr 2009 für Dessau-Roßlau weichen erheblich von den Angaben zu den Einnahmen je Besucher in der obigen Tabelle ab. Dies begründet sich zum einen damit, dass für die Theaterstatistik die Zeiträume einer Spielzeit herangezogen werden und in der obigen Tabelle der Zeitraum eines Haushaltsjahres; zum anderen werden in die obige Tabelle nur die Einnahmen aus Kartenverkäufen lt. Theaterstatistik herangezogen, weitere Einnahmen wie beispielsweise Garderobengebühren oder Vorverkaufsgebühren fließen in diese Berechnung nicht ein.

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass der Preis i. H. v. 131,85 € nicht realisierbar ist. Dennoch könnte Dessau-Roßlau im Vergleich zu anderen Orten einen höheren Kostendeckungsgrad erreichen, wenn - bei Einbeziehung aller entstehenden Kosten in die Kalkulation - eine differenziertere Kartenpreiserhöhung durchgeführt würde. Eine Differenzierung hätte zur Folge, dass Kartenpreise insgesamt zwar erhöht werden, jedoch für besondere Ermäßigungen für Hartz IV-Empfänger ebenso Raum bliebe wie für eine unterschiedliche Bemessung der Preise nach Art und Qualität des Theaters.

Nach Abschluss der örtlichen Erhebungen hat die Theaterleitung nunmehr eine grundsätzliche Änderung der Preisgestaltung vorgenommen.

Unter Zugrundelegung der realisierten Einnahmen aus Vorstellungen und der aufgeführten Aufwendungen entsprechend vorgelegter Gewinn- und Verlustrechnungen ergaben sich nachfolgende Kostendeckungsgrade für das Anhaltische Theater.

Angaben lt. GuV -Rechnung in T€ HHJ	2007	2008	2009	2010	2011
Materialaufwand	964,86	1.531,38	1.466,77	1.381,49	1.605,89
Personalaufwand	14.262,60	14.195,03	14.929,31	14.484,39	14.443,75
Aufwendungen für selbständige Künstler	538,70				
Abschreibungen	2.381,52	2.257,19	2.413,69	2.548,84	2.725,90
sonstige betriebliche Aufwendungen	994,47	1.013,00	1.015,42	1.013,12	969,72
Summe der aufgeführten Aufwendungen	19.142,15	18.996,60	19.825,19	19.427,84	19.745,26
Umsatzerlöse aus Vorstellungen incl. Garderobe und Programme	1.561,8	1.447,36	1.305,59	1.276,85	1.344,38
Kostendeckungsgrad (v. H.)	7,66	7,62	6,59	6,57	6,81
Besucher	202.429	195.723	184.020	179.542	170.728
Aufwand/Besucher in €	94,56	97,06	107,73	108,21	115,65-

* Diese Zahl ist die Summe lt. Angaben im vorliegendem Jahresabschluss 2007 S. 7 (1.466,4 T€ Ticketeinnahmen; 31,5 T€ Programmverkäufen, 25,9 T€ Garderobengebühren).

In den vom Theater nachträglich übergebenen Unterlagen S. 8 werden für das Jahr 2007 abweichend zu Darstellung in der Tabelle Umsatzerlöse aus Vorstellungen incl. Garderobe und Programme i. H. v. 1.624,96 T€ angegeben.

Der Landesrechnungshof bittet um Klärung der unterschiedlichen Angaben.

Aus der oben dargestellten Tabelle errechnet sich für die Jahre 2007 bis 2010 ein durchschnittlicher Kostendeckungsgrad von lediglich rund 7 v. H., wobei sich das Verhältnis Aufwand zu Einnahmen je Besucher jährlich verschlechtert hat. Der Landesrechnungshof hat hierbei den Kostendeckungsgrad in Bezug auf die selbsterwirtschafteten Einnahmen berechnet.

Im Rahmen des Abschlussgespräches am 03.04.2013 wurden seitens des Theaters Zahlen für die Jahre 2011 und 2012 nachgereicht, die eine positive Tendenz auch in Bezug auf den Kostendeckungsgrad belegen können.

Unter Zugrundelegung der oben aufgezeigten Einnahmen je Sparte stellt sich in Abhängigkeit der Besucherzahlen je Sparte die Einnahmesituation wie folgt dar:

Sparte/HHJ	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Musiktheater						
Einnahmen (T€)	484,2	622,3	468,5	414,0	503,1	616,4
Besucher	44.638	43.271	32.472	31.507	34.353	36.137
Einnahmen je Besucher (€)	10,85	14,38	14,42	13,14	14,64	17,06
Schauspiel						
Einnahmen (T€)	188,9	357,8	285,8	215,2	202,7	222,3
Besucher	46.282	48.667	42.903	34.267	34.261	35.198
Einnahmen je Besucher (€)	4,08	7,35	6,66	6,28	5,91	6,32
Anhaltische Philharmonie						
Einnahmen (T€)	271,2	289,0	302,6	309,4	313,3	252,8
Besucher	40.566	40.646	43.450	46.781	55.795	45.694
Einnahmen je Besucher (€)	6,68	7,11	6,96	6,61	5,61	5,53
Ballett						
Einnahmen (T€)	212,5	89,7	143,8	144,7	74,2	72,6
Besucher	27.354	28.832	30.641	29.638	7.114	5.504
Einnahmen je Besucher (€)	7,77	3,11	4,69	4,88	10,43	13,19
Kinder- und Puppentheater						
Einnahmen (T€)	26,0	37,9	37,0	36,5	38,6	41,9
Besucher	11.298	14.876	14.651	14.807	17.658	18.846
Einnahmen je Besucher (€)	2,30	2,55	2,52	2,46	2,18	2,22
„Zu Gast - Veranstaltungen“						
Einnahmen (T€)	66,3	59,6	*92,9	73,9	24,4	29
Besucher	15.413	12.683	15.725	15.277	13.592	14.029
Einnahmen je Besucher (€)	4,30	4,69	5,91	4,84	1,79	2,07
Sonstiges						
Einnahmen (T€)	10,4	10,1	*6,1	6,9	10,5	8,5
Besucher	13.216	13.454	15.840	11.705	16.728	15.320
Einnahmen je Besucher (€)	0,79	0,75	0,39	0,59	0,62	0,55
Gesamt						
Einnahmen (T€)	1.259,5	1.466,4	1.336,7	1.200,6	1.166,7	1.243,5
Besucher	198.767	202.429	195.682	183.982	179.501	170.728
Einnahmen je Besucher (€)	6,33	7,24	6,60	6,52	6,50	7,28

* Angaben sind den vorgelegten Jahresrechnungen entnommen; Differenz zu den Angaben der vorliegenden Theaterstatistik

Aus der Tabelle lässt sich entnehmen, dass die Einnahmen je Besucher seit 2007 rückläufig sind.

Der Landesrechnungshof bittet um die Darstellung und Erläuterung der Ursachen.

Unter Einbeziehung des Jahresergebnisses 2011 zeichnet sich insbesondere im Musiktheater, im Schauspiel und im Puppentheater eine positive Tendenz der Besucherzahlen und Einnahmen ab.

Bei der Gegenüberstellung von Einnahmen aus Vorstellungen der vorgelegten Besucherstatistik und des Jahresabschlusses für das Jahr 2008 hat der Landesrechnungshof unterschiedliche Angaben des Anhaltischen Theaters festgestellt.

Die Besucherstatistik weist für „Zu Gast Veranstaltungen“ Einnahmen i. H. v. 75.234,20 € aus und für „Sonstiges“ Einnahmen i. H. v. 6.037,00 € (insgesamt 81.271,20 €), im Jahresabschluss (Lagebericht S. 2) sind dagegen Einnahmen für „Zu Gast Veranstaltungen“ i. H. v. 92,9 T€ und für „Sonstige“ Einnahmen i. H. v. 6,1 T€ (insgesamt 99,0 T€) zugrunde gelegt.

Der Landesrechnungshof bittet um die korrekten Angaben für v. g. Einnahmen aus Veranstaltungen für das Jahr 2008.

Im Weiteren hat der Landesrechnungshof die aktuelle Preistabelle den durchschnittlichen Einnahmen je Besucher, die er aus der Statistik errechnen konnte, gegenübergestellt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft die aktuelle Preisgestaltung im Hinblick auf das Puppentheater bis 31.07.2012.

	Puppentheater [Altes Theater]
	6,00
ermäßigt	4,50
Kinder	4,50

Dagegen kann man aus der obigen Tabelle von Seite 30 entnehmen, dass sich in den vergangenen Jahren die durchschnittlichen Einnahmen je Besucher im Bereich Puppentheater im Rahmen von 2,50 € bewegen. Damit liegen die durchschnittlichen Einnahmen je Besucher sogar unter den ermäßigten Kartenpreisen.

Dieses Beispiel lässt sich auch auf die anderen Sparten übertragen.

Der Landesrechnungshof bittet um Erklärung, worin die Differenz der Einnahmen je Besucher nach Sparten, in o. g. Tabelle und den genehmigten Kartenpreisen begründet ist.

Der Landesrechnungshof erwartet, dass die Besucherstatistik ordnungsgemäß geführt und gepflegt wird, damit die Ergebnisse die tatsächlichen Verhältnisse korrekt abbilden.

Ferner bittet der Landesrechnungshof um Mitteilung des Ergebnisses der letzten Kassenprüfung.

Die Analysen zur Entwicklung der einzelnen Sparten wurden im Einzelnen durch das Anhaltische Theater in Vorbereitung der Ausschusssitzungen und in den vorliegenden Jahresabschlüssen erläutert und begründet.

Den wesentlichen Anteil an den Gesamteinnahmen verzeichnet das Musiktheater. Im Jahr 2010 konnte ein Anteil von 43,1 v. H. der Gesamteinnahmen erreicht werden.

Die Anhaltische Philharmonie konnte innerhalb der letzten Jahre ihren Anteil an den Gesamteinnahmen von 16,9 v. H. im Jahr 2005 auf 26,8 v. H. im Jahr 2010 steigern.

Rückläufige Entwicklungen sind beim Ballett und den „Zu Gast Veranstaltungen“ sichtbar.

Als Folge dieser Entwicklungen fließen Vorschläge zu Spartenschließungen immer wieder in die Diskussion zum Theaterstandort Dessau-Roßlau ein. Dazu führt das Anhaltische Theater aus, dass das Einsparvolumen angesichts wegfallender Vorstellungen und der Folgewirkungen nicht im erhofften Maße eintreten werde (vgl. „Information und Daten zum Betrieb des Anhaltischen Theaters Dessau“ vom 16. März 2012). Zudem weist das Anhaltische Theater auch auf einen nicht unerheblichen nicht monetär bezifferbaren Imageschaden für die Stadt hin.

Der Landesrechnungshof folgt dieser Auffassung insoweit, dass ein Theaterobjekt mit 1.068 Sitzplätzen und einer der größten Bühnen Europas sowie zahlreicher kleiner Spielstätten verpflichtet ist, unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten wirtschaftlich zu arbeiten.

b) Ausgaben

Im Anhaltischen Theater stellen die Personalkosten den größten Ausgabeanteil dar. Daher wirken sich Veränderungen in diesem Bereich maßgeblich auf das erreichte Gesamtergebnis aus.

Nachfolgende Tabellen zeigt die Entwicklung ausgewählter Aufwendungen je Haushaltsjahr:

(Angaben in T€)	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Betriebsaufwand gesamt	17.733,0	17.955,2	19.142,2	18.996,6	19.825,2	19.427,8	19.745,4
Personalaufwand gesamt	14.159,0	14.369,8	14.262,6	14.195,0	14.929,3	14.484,3	14.443,8
Anteil Personalaufwand am Betriebsaufwand v. H.	79,85	80,03	74,51	74,72	75,3	74,55	73,15
Sachaufwendungen für den Spielbetrieb	929,4	952,8	964,9	1.531,4	1.466,8	1.381,5	1.605,9
darunter Aufwendungen für selbständige Künstler	605,3	562,6	538,7	653,0	651,4	567,3	708,9
Anteil Aufwendungen für selbst. Künstler am Sachaufwand für den Spielbetrieb v. H.	65,13	59,05	55,83	42,64	44,41	41,06	44,14

Vergleich zum Vorjahr v. H.	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/2011
Betriebsaufwand gesamt	1,25	6,61	-0,76	4,36	-2,00	1,63
Personalaufwand gesamt	1,49	-0,74	-0,47	5,17	-2,98	-0,28
Sachaufwendungen für den Spielbetrieb	2,52	1,27	58,71	-4,22	-5,82	16,24
darunter Aufwendungen für selbständige Künstler	-7,05	-4,25	21,22	-0,25	-12,91	24,96

Um die Personalausgaben im Rahmen zu halten, waren haustarifliche Regelungen erforderlich. Durch die rückläufige Entwicklung eigener Einnahmen und der Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Theaterverträge waren tarifliche Verpflichtungen nicht mehr mit Einsparungen in anderen Bereichen zu kompensieren.

Allerdings führten diese Regelungen zu Stundenreduzierungen in allen Bereichen (siehe Punkt 5.3). In diesem Maße wird gleichzeitig die eigene Leistungsfähigkeit des Anhaltischen Theaters eingeschränkt.

Der damalige Haustarifvertrag endete zum 31. Juli 2008. Daraufhin führten im Jahr 2009 z. B. erforderliche Tarifanpassungen (Nachzahlungen des Ortszuschlages für Orchestermusiker) und einmalige Belastungen (Abfindungen) infolge des Intendantenwechsels sowie der nicht umsetzbare Ausgleich von Mindereinnahmen bei eigenen Erlösen durch Minderausgaben beim Personal zu einer Erhöhung von 734,3 T€ der Personalausgaben.

Die Sachkosten werden wesentlich beeinflusst durch Aufwendungen für selbständige Künstler. Dies sind Honorarzahlungen für Regisseure, Kostüm- und Bühnenbildner und Einsätze von Zusatzchormitgliedern in Musiktheaterinszenierungen. Der massive Anstieg dieser Ausgaben im Jahr 2008 begründet sich in der Kooperation mit der Gregor Seyffert Compagnie. Mit dieser Zusammenarbeit war im Bereich Ballett immerhin ein deutlicher Anstieg der Besucherzahlen und Einnahmen zu verzeichnen. Der Kostenanstieg führte jedoch zu der Entscheidung, diese Kooperation zu beenden.

In der Folge blieb bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Anteil Aufwendungen für selbständige Künstler am Sachaufwand für den Spielbetrieb auf dem hohen Niveau von 2008. Dies ist dem künstlerischen Anspruch des Anhaltischen Theaters geschuldet. Das Anhaltische Theater ist bestrebt, diesem gesetzten Anspruch zu genügen. Für die Stadt ergibt daraus wiederum ein Imagegewinn.

Die Kulissen für die einzelnen Inszenierungen werden größtenteils in der eigenen Theaterwerkstatt hergestellt. Dafür ist es erforderlich, eine klare Planungsgrundlage für die personellen Kapazitäten zu kalkulieren, damit die Theaterwerkstatt möglichst optimal ausgelastet ist. Die Kontrolle darüber obliegt dem jeweiligen Budgetverantwortlichen, in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen: Dramaturgie, Bühnenbild und Kostüme.

Das Anhaltische Theater erarbeitet hierzu Betriebspläne mit zeitlichen Vorgaben, die genau eingehalten werden müssen.

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, dass die Auslastung der Theaterwerkstatt insofern nicht zu beanstanden ist und hierbei kein wesentliches Einsparpotential besteht.

Es gelang dem Anhaltischen Theater nicht, zusätzlich zu eigenen Einsparungen im Personalbereich, auch die Sachaufwendungen für selbständige Künstler wirksam zu reduzieren.

Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, dass aufgrund der fehlenden buchhalterischen Voraussetzungen kein Nachweis erbracht werden kann, ob es für das Anhaltische Theater kostengünstiger ist, externe Künstler bei Bedarf zu engagieren oder fest angestellte Mitarbeiter für das gesamte Jahr zu beschäftigen.

c) Erzielte Jahresergebnisse

Die Entwicklung der Jahresergebnisse des Anhaltischen Theaters stellt sich wie folgt dar:

HHJ/(T€)	2005	2006	2007	2008	2009	2010	Vorl. Ist 2011
Jahresergebnis entsprechend der vorliegenden Jahresrechnun- gen.	46,3	-216,6	67,9	63,6	-878,6	-228,9	-371,9

Die positiven Jahresergebnisse sind durch Einsparungen bei Personalaufwendungen z. B. im Jahr 2008 i. H. v. 67,6 T€ und bei Sachaufwendungen i. H. v. 27,8 T€ für den Spielbetrieb begründet.

Der Jahresverlust im Jahr 2009 resultierte aus Belastungen im Personalkostenbereich. Der Personalaufwand erhöhte sich um 734,3 T€ und im Weiteren beeinflussten die Abschreibungen i. H. v. 130 T€ infolge der erstmaligen Einbringung des Kulturzentrums „Altes Theater“ das Ergebnis.

Das Jahresergebnis 2010 wird nach Angaben des Anhaltischen Theaters belastet, weil sich die Abschreibungen für Inszenierungen (vgl. Pkt. 4.2) durch die Verkürzung der Abschreibungsdauer erhöht haben. Zudem wirken sich wiederum aus der Übertragung des Kulturzentrums die Abschreibungen aus.

Für das Haushaltsjahr 2011 ist erneut ein negatives Jahresergebnis zu erwarten. Die Gründe liegen vornehmlich in der Belastung aus den Vorjahren und die weiterhin rückläufige Einnahmeentwicklung infolge der sinkenden Besucherzahlen.

Die Verluste werden jeweils auf neue Rechnung vorgetragen. Insbesondere durch das negative Ergebnis im Jahr 2009 sind die wirtschaftlichen Wirkungen in den folgenden Haushaltsjahren spürbar. Das Anhaltische Theater kann aus der eigenen Tätigkeit in der bestehenden Konstellation diese Verluste nicht mehr ausgleichen. Weiterhin zu erwartende tarifliche Anpassungen werden die wirtschaftlichen Ergebnisse des Anhaltischen Theaters zusätzlich belasten.

Unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen bleibt für das Anhaltische Theater neben der erforderlichen Einführung einer Vollkostenrechnung nur der Spielraum, die eigene Besucher- und Erlössituation spürbar zu beeinflussen. Eine besucherorientierte Spielplangestaltung einschließlich einer wirksamen Vermarktung sowie die Höhe und die Gestaltung der Eintrittspreise sollte auf den Prüfstand gestellt werden.

d) interne Auswertungen

Da im Anhaltischen Theater eine steuerungsrelevante Erfassung der Einnahmen und Ausgaben bisher noch nicht vollumfänglich umgesetzt wird, können zur Auswertung nur die Einnahmen je Sparte und die statistischen Ergebnisse sowie die geprüften Jahresabschlüsse bis zum Jahr 2010 herangezogen werden. Für das Jahr 2011 legte das Anhaltische Theater einen Entwurf der Gewinn- und Verlustrechnung vom 25.04.2012 vor.

Die Kosten je Sparte wurden im Anhaltischen Theater bisher noch nicht separat erfasst und zugeordnet. Daher war eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben je Sparte bisher nicht möglich.

Bisher ist es im Anhaltischen Theater nicht möglich, ein betriebliches Ergebnis je Sparte auszuwerten.

Im Anhaltischen Theater werden Controllingaufgaben durch die Finanzabteilung selbst vorgenommen.

Neben Kassenkontrollen wird ein Abgleich mit den durch die Besucherstatistik erfassten Kartenverkäufen und den realisierten Einnahmen durchgeführt. Daneben erfolgt täglich ein Abgleich der Online Kontenstände zur Liquiditätskontrolle.

Des Weiteren werden regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche durchgeführt. Diese dienen als Grundlage für die quartalsmäßige Berichterstattung gegenüber dem Theaterausschuss.

Entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ist gemäß § 16 (2) EigBG LSA der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der kommunalen Gebietskörperschaft führt.

Infolge der Einnahmesituation im Jahr 2010 wurden im Wirtschaftsplan 2011 die geplanten Erlöse um 195,5 T€ reduziert. Die Stadt hatte diese Korrektur angemahnt, da die Theaterleitung ein ausgeglichenes Ergebnis für 2011 eingeplant hatte, obwohl sich abzeichnete, dass sich ein dazu erforderlicher Umsatzanstieg i. H. v. 350.000 € angesichts der tatsächlichen Erlöse nicht realisieren lässt.

Ebenso ist im Jahr 2009 eine Abweichung i. H. v. 289.907 € zwischen den Erlösen laut Wirtschaftsplan (1.595.500 €) und den tatsächlichen Erlösen (1.305.592 €) festzustellen.

Im Rahmen der eigenen und der quartalsmäßigen Auswertungen im Theaterausschuss hätte die Entwicklung durchaus erkennbar sein müssen. Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, dass eine Änderung des Wirtschaftsplanes 2009 erfolgt ist.

Wenn sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres zeigt, dass trotz Ausnutzung von Sparmöglichkeiten das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird, ist gemäß § 16 (2) EigBG LSA der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern. Dieser gesetzlichen Vorgabe wurde z. B. im Jahr 2009 nicht entsprochen.

e) Leistungen in Abhängigkeit der Besucherzahlen

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über die Entwicklung wesentlicher wirtschaftlicher Daten je Haushaltsjahr. Die Angaben der nachfolgenden Tabellen sind den vorgelegten Jahresabschlüssen und den Beteiligungsberichten der Stadt entnommen:

HHJ/(T€)	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Umsatzerlöse	16.633,00	16.585,70	16.869,80	16.692,20	16.550,50	16.824,70	16.889,30
Aktiviert Eigenleistungen	957,2	953,8	927,6	1.016,00	979,6	1.142,40	1.054,70
Gesamtleistung (Summe Umsatzerlöse und aktiviert Eigenleistungen)	17.590,20	17.539,50	17.797,40	17.708,20	17.530,10	17.964,10	17.944
Betriebsleistung (Summe der Gesamtleistung und sonstige betriebliche Erträge)	17.779,80	17.739,20	18.023,90	17.915,60	17.715,90	18.155,80	18.146,20
Jahresergebnis entsprechend der vorliegenden Jahresrechnungen	46,3	-216,6	67,9	63,6	-878,6	-228,9	-371,9

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich daraus jeweils:

HHJ/ T€	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010	2010/ 2011
Umsatzerlöse/ (v. H.)	0,29	-1,68	1,06	0,86	-1,61	-0,40
Umsatzerlöse/ absolut	-47,3	284,1	-177,6	-141,7	271,2	-67,6
Aktiviert Eigenleistungen/ (v. H.)	-0,36	-2,75	0,53	-3,58	16,62	-7,68
Aktiviert Eigenleistungen/ absolut	-3,4	-26,2	88,4	-36,4	162,8	-87,7
Gesamtleistung/ (v. H.)	-0,29	1,47	-0,50	-1,01	2,48	-0,11
Gesamtleistung/ absolut	-50,7	257,9	-89,2	-178,1	434,0	-20,1
Betriebsleistung/ (v. H.)	-0,23	1,60	-0,60	-1,11	2,48	6,73
Betriebsleistung/ absolut	-40,6	284,7	-108,3	-199,7	439,9	1.222,5
Jahresergebnis/ (v. H.)	-667,82	-131,35	-6,33	-1.481,45	-73,95	-82,47
Jahresergebnis/ absolut	-262,9	284,5	-4,3	-942,2	649,7	-143,0

Während sich die prozentualen Abweichungen der Leistungen zum Vorjahr nur geringfügig darstellen, zeigen die absoluten Beträge, dass sich die Abweichungen durchaus beträchtlich auswirken.

Im Jahr 2007 konnte bei den Umsatzerlösen ein gutes Ergebnis erzielt werden. Dies ergibt sich aus einer guten Besucherresonanz, einer guten Gastspieltätigkeit und der Erhöhung der Kartenpreise ab September 2007.

Die Reduzierungen im Jahr 2008 und 2009 resultieren aus der zunehmenden Verringerung der eigenen Einnahmen. Zum Beispiel verringern sich die Erlöse bei Programmverkäufen oder Garderobengebühren entsprechend der gesunkenen Besucherzahlen. Zudem waren seit 2009 weniger Gastspiele als in den Vorjahren zu verzeichnen.

Allerdings spiegeln sich hier sämtliche Umsatzerlöse einschließlich der Fördermittel wider. Die Erhöhung im Jahr 2010 resultiert beispielsweise aus Abweichungen im Zuschussbereich.

Die Veränderungen bei aktivierten Eigenleistungen begründen sich durch die jährlich vorgenommenen Aktivierungen von Inszenierungsaufwendungen, vgl. Pkt.4.2

Die Betriebs- und Gesamtleistung konnte insbesondere nach dem Intendantenwechsel im Jahr 2010 deutlich gesteigert werden.

Der Jahresverlust im Jahr 2009 resultierte aus Belastungen im Personalkostenbereich. Der damalige Haustarifvertrag endete zum 31. Juli 2008. Der Personalaufwand erhöhte sich um 734,3 T€ und zudem beeinflussten die Abschreibungen i. H. v. 130 T€ infolge der erstmaligen Einbringung des Kulturzentrums „Altes Theater“ das Ergebnis. Das Jahresergebnis 2010 wird nach Angaben des Anhaltischen Theaters belastet, weil sich die Abschreibungen für Inszenierungen durch die Verkürzung der Abschreibungsdauer erhöht haben und sich aus der Übertragung des Kulturzentrums die Abschreibungen auswirken.

Die Differenzierung der Umsatzerlöse aus Vorstellungen zeigt nachfolgende Übersicht:

(€)	2008	2009	2010
Tageskassenerlöse Anhaltisches Theater	823.994	701.285	724.585
Erlöse aus Platzmiete ABO	123.274	115.830	123.044
Theaterführungen u. ä.	1.939	2.719	2.926
Interne Ticketgebühr	388	733	65
Tageskassenerlöse Puppentheater	34.955	37.586	38.475
Tageskassenerlöse KAT	21.567	38.539	33.254
Erlöse Platzmiete ABO Kulturzentrum	569	782	583
Erlöse „zu Gast“	92.875	73.902	23.499
Erlöse zu Gastspielen auswärts	233.691	226.150	214.780
Musikalischer Unterricht	3.432	3.074	5.505
Garderobengebühren	87.103	83.777	88.714
Erlöse aus Programmverkauf	23.569	21.216	21.417
Summe	1.447.356	1.305.593	1.276.847

Die hier aufgeführten Werte sind den vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnungen bis 2010 entnommen. Für das Jahr 2011 ist im vorliegenden Entwurf der Gewinn- und Verlustrechnung die Differenzierung der Einnahmen entsprechend der Tabelle noch nicht enthalten.

Die Summe aus der Tabelle für Umsatzerlöse aus Vorstellungen im Jahr 2008 i. H. v. 1.447,3 T€ weicht von der Angabe der Summe für Umsatzerlöse nach Sparten im Lagebericht S. 2 (Summe der Einnahmen nach Sparten 1.336,7 T€; vgl. obige Tabelle) des Jahresabschlusses 2008 ab. Ebenso sind im Jahresabschluss des Jahres 2010 (Anlage 1 Seite 3) für das Jahr 2008 diese Einnahmen i. H. v. 1.336,7 T€ ausgewiesen.

Die Differenz der unterschiedlichen Angaben zu eigenen Umsatzerlösen beträgt immerhin 110,6 T€.

Obwohl es sich um einen länger zurückliegenden Zeitraum handelt, hält der Landesrechnungshof eine Richtigstellung der Größenordnung von eigenen Umsatzerlösen für erforderlich, da in betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Jahresvergleichen die Umsatzerlöse eine zentrale Rolle einnehmen.

Die Angaben in den oben aufgeführten Tabellen lassen jedoch noch keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der Besucherzahlen in Abhängigkeit der eigenen Einspielergebnisse und der Angebote zu. In den bisherigen Darstellungen sind die Fördermittel des Landes und der Stadt in den Umsatzerlösen enthalten, so dass eine Aussage darüber nicht zu entnehmen ist.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Fördermittel nicht enthalten:

HHJ/T€	2006	2007	2008	2009	2010
Jahresergebnis	-216,6	67,9	63,6	-878,6	-228,9
Umsatzerlöse incl. Garderobe, Programme	1.340,9	1.624,9	1.447,4	1.305,6	1.276,8
Besucheranzahl	198.767	202.429	195.682	183.982	179.501
Anzahl der Vorstellungen bzw. Veranstaltungen		943	983	975	1.016
Spielzeit	2005/2006	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
Anzahl der Inszenierungen	48	55	54	51	43
Darunter Neuinszenierungen	17	23	18	21	25

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich jeweils hinsichtlich der Umsatzerlöse und der Besucherzahlen folgende Darstellung:

HHJ/(v.H.)	2006/2007	2007/2008	2008/2009	2009/2010
Umsatzerlöse	21,18	-10,92	-9,80	-2,21
Besucherzahl	1,84	-3,33	-5,98	-2,44

Seit 2008 ist ein kontinuierlicher Rückgang von Besuchern und Einspielergebnissen zu verzeichnen.

4.2 Aktivierung von Inszenierungsaufwand

Das Anhaltische Theater als Eigenbetrieb der Stadt seit 1996 ist nach § 110 Abs. 1 Nr. 3 GO LSA als Sondervermögen zu behandeln und im gemeindlichen Haushalt gesondert auszuweisen und zu verwalten.

Wird, wie im Anhaltischen Theater, ein Wirtschaftsplan aufgestellt, gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gemäß § 110 Abs. 3 GO LSA genannte Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG LSA). Nach § 15 Abs. 1 EigBG LSA führt der Eigenbetrieb seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches entsprechen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) im Jahr 2009 sind ebenso Änderungen im HGB gültig.

In der Bilanz wirken sich Aktivierungsvorgänge eigenkapitalerhöhend aus. Erhöhtes Eigenkapital verbessert wiederum das Gesamtergebnis und begünstigt u. a. das Ranking der Einrichtung, insbesondere hinsichtlich der Kreditwürdigkeit oder im Vergleich von Einrichtungen.

Die Entwicklung des Eigenkapitals des Anhaltischen Theaters stellt sich seit 2007 wie folgt dar:

Haushaltsjahr/T€	Eigenkapital	davon Eigenkapital am Sonderposten mit Rücklageanteil	verbleibendes Eigenkapital (Summe aus ge- zeichnetem Kapital, Rücklagen Verlust- vortrag, Gewinn)	Differenz des verbleibenden Eigenkapitals zum Vorjahr
2007	22.784	21.492	1.292	
2008	22.598	21.242	1.356	0,064
2009	25.259	20.402	4.857	3.501
2010	25.117	20.475	4.642	-0,215

Das Anhaltische Theater hat Eigenleistungen für Inszenierungen, die bis zur Premiere anfallen, seit mehreren Jahren aktiviert. Nach eigenen Angaben des Anhaltischen Theaters stellt dies eine Besonderheit dar, in vielen anderen Theatern wird nicht so verfahren.

Entsprechend der vorliegenden Jahresabschlüsse sind diese mit Herstellungskosten (Materialeinzelkosten, Personalkosten für Bühnenbau) und Gemeinkosten bewertet. Für laufende Inszenierungen beträgt z. B. zum Bilanzstichtag 2010 der Bestand 2.409,6T€.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung einer pauschalen Nutzungsdauer von 48 bzw. 36 Monaten vorgenommen. Die Reduzierung der Abschreibungsdauer von 48 auf 36 Monate erfolgte in den Jahren 2009 und 2010 mit der Folge, dass sich die Abschreibungen für Inszenierungen z. B. im Jahr 2010 um 206,7 T€ erhöht und sich negativ auf das Jahresergebnis ausgewirkt haben. Nach Angaben des Anhaltischen Theaters begründet sich die Reduzierung damit, dass Inszenierungen nur selten über zwei Spielzeiten aufgeführt werden.

Der Landesrechnungshof befürwortet grundsätzlich die Aktivierung von Herstellungskosten der Inszenierungen, da diese Vorgehensweise der periodischen Abbildung von Aufwendungen den Vorgaben des HGB entspricht.

- Nur unter der Voraussetzung, dass die Inszenierungen über zwei Spielzeiten hinweg aufgeführt werden, bildet das Betriebsergebnis im Jahr der Inszenierung mit der gewählten Methode die tatsächlichen Verhältnisse des Anhaltischen Theaters ab. Dies trifft jedoch nicht für jede Inszenierung zu.
- Anderenfalls ist die Abschreibungsdauer der Spielzeitdauer anzupassen. Insofern ist für jede einzelne Inszenierung die entsprechende Nutzungsdauer festzulegen. Eine erneute Verkürzung der Abschreibungsdauer würde sich wiederum negativ auf das Jahresergebnis auswirken.
- Einzelnen ggf. weiter verwertbare Teile von Bühnenbildern oder z. B. auch Kostüme müssen als eigenes Wirtschaftsgut betrachtet und entsprechend getrennt abgeschrieben werden.

Die Vergleichbarkeit betriebswirtschaftlicher Ergebnisse mit anderen als Eigenbetrieb geführten Häusern wird in hohem Maße eingeschränkt, da es nicht üblich ist, den Inszenierungsaufwand als Eigenleistung zu aktivieren.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Anhaltischen Theater, die Höhe der Abschreibungen für jede Inszenierung nicht pauschal, sondern in Abhängigkeit der tatsächlichen Nutzungsdauer festzulegen.

4.3 Besucherstatistik und Besucherentwicklung

Da innerhalb der letzten vier Jahre drei unterschiedliche Programme genutzt wurden, war die statistische Datenerfassung im Anhaltischen Theater mit Mehraufwand verbunden. Mit jedem genutzten Programm waren Anpassungen an die eigenen Anforderungen der statistischen Erfassung erforderlich. Erst seit März 2011 wird das RESER-

VIX Kassenprogramm genutzt, was den Kartenverkauf und die statistische Erhebung zielorientierter verknüpft.

Die statistischen Ergebnisse vom Jahr 2011 liegen im Anhaltischen Theater inzwischen zwar vor, diese konnten aus den vorgenannten Gründen dem Landesrechnungshof noch nicht ausgehändigt werden.

Obwohl im Anhaltischen Theater eine Besucherstatistik geführt wird, liegen die Auswertungen dazu lediglich jährlich und spartenbezogen vor.

Kurzfristigere Auswertungen oder Auswertungen hinsichtlich einzelner Vorstellungs- oder Inszenierungsergebnisse werden nach eigenen Angaben des Anhaltischen Theaters zwar auf Anforderung durch die Theaterleitung fortlaufend angestellt, jedoch sind diese im Einzelnen im Bereich nicht dokumentiert.

Ebenso ist nicht erkennbar, inwieweit durch das Anhaltische Theater die jeweilige Besucherstruktur überhaupt und in welcher Klassifizierung erhoben bzw. ausgewertet wird und welche Maßnahmen sich daraus ableiten. Die Sitzungen der Theaterleitung werden seit Ende 2011 nicht mehr protokolliert. Insofern fehlt auch künftig die Transparenz zu getroffenen internen Festlegungen in Abhängigkeit der Besucherzahlen.

Auch den vorgelegten Protokollnotizen der Theaterausschusssitzungen sind keine Fragestellungen zur Besucherstruktur entnehmbar.

Solange in etwa die Besucherzahlen den gegebenen Vorgaben aus dem Theatervertrag entsprechen, ist diese Fragestellung offenbar nicht im Fokus der Aufmerksamkeit. Reduzieren sich die Zuschauerzahlen weiterhin, könnten u. a. die Aspekte

- wer besucht welche Vorstellungen,
- was möchten welche Besucher im Anhaltischen Theater erleben,
- wie oft kommen welche Besucher und warum,
- wie kann das Anhaltische Theater diese Informationen beziehen,
- inwieweit sind touristische Zielvorgaben der Stadt mit denen des Theaters verknüpfbar

an Bedeutung gewinnen, um mit zielorientierten Programmen mehr Besucher zu erreichen.

Zudem werden in der geführten Besucherstatistik auch Besucher geführt, die nicht unmittelbar den Theaterangeboten zuzurechnen sind, z. B. Besucher bei Jugendweiheveranstaltungen (3.668) oder IHK und anderen Hausvermietungen (955). Im Jahr 2010 weist die Statistik dafür immerhin 4.623 Personen aus. Werden diese Personen von der gesamten Besucherzahl im Jahr 2010 abgesetzt, haben nur 174.878 Besucher die reinen Theaterangebote angenommen.

Um eine zielorientierte Erhebung der Zuschauerresonanz umzusetzen, sollten ausschließlich die Besucher berücksichtigt werden, die auch die Angebote des Anhaltischen Theaters annehmen und nicht nur das Gebäude nutzen.

Die Struktur der statistischen Erfassung von Besucherzahlen blieb in den letzten Jahren unverändert. Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Anhaltischen Theater, die eigenen Anforderungen an die statistische Erfassung zu analysieren und ggf. detaillierter darzustellen. Dem Anhaltischen Theater wird empfohlen, die Zuschauerresonanz des Theaterangebotes differenzierter zu ermitteln.

Hinsichtlich der Besucherentwicklung bezogen auf die einzelnen Sparten, ergibt sich folgender Überblick je Haushaltsjahr:

Sparte/HHJ	2006	2007	2008	2009	2010
Musiktheater	44.638	43.271	32.472	31.507	34.353
Schauspiel	46.282	48.667	42.903	34.267	34.261
Anhaltische Philharmonie	40.566	40.646	43.450	46.781	55.795
Ballett	27.354	28.832	30.641	29.638	7.114
Kinder- und Puppentheater	11.298	14.876	14.651	14.807	17.658
„Zu Gast - Veranstaltungen“	15.413	12.683	15.725	15.277	13.592
Sonstiges	13.216	13.454	15.840	11.705	16.728
Gesamt	198.767	202.429	195.682	183.982	179.501

Die insgesamt rückläufige Entwicklung verteilt sich jedoch spartenbezogen unterschiedlich. Während z. B. im Jahr 2010 die Anhaltische Philharmonie einen ausgeprägten Besucherzuwachs zu verzeichnen hat, ist im Bereich des Balletts die Zuschauerbilanz auffällig negativ.

Das Anhaltische Theater reagierte auf diese Entwicklung mit zwei Neuproduktionen im Bereich Ballett im Spielplanangebot 2010/2011 („Der Widerspenstigen Zähmung“ und „Die Nibelungen“). Des Weiteren wird das Ballett im Bereich des Musiktheaters einbezogen und trägt somit bei, in diesem Bereich Besucherresonanz zu erreichen. Beispielsweise ist nach Angaben des Anhaltischen Theaters in der laufenden Spielzeit die Produktion „West Side Story“ besonders erfolgreich.

Inwieweit das Ziel des Besucherzuwachses gerade in diesen Bereichen tatsächlich erreicht wurde, konnte der Landesrechnungshof nicht ermitteln, da entsprechende Unterlagen seitens des Anhaltischen Theaters bis Ende 2012 nicht zu Verfügung gestellt werden konnten.

Die Anhaltische Philharmonie unter Leitung von Generalmusikdirektor Antony Hermus hat der Spielzeit Gepräge gegeben und die Erwartungen deutlich überboten. Seit der Aufnahme der Tätigkeit des GMD ist ein deutlicher Anstieg der Besucherzahlen zu verzeichnen. Allein bei den Konzerten im Großen Haus haben fast 8.000 Besucher mehr die Veranstaltungen verfolgt als in der davorliegenden Spielzeit.

4.4 Entwicklung der Kartenpreise ab 2009

Der Theaterrausschuss hat in der Sitzung am 21.01.2009 die Veränderung der Struktur der Preise ab der Spielzeit 2009/10 beschlossen.

An die Stelle der Einteilung in Preiskategorien der Inszenierungen erfolgte nunmehr eine Zuordnung der Eintrittspreise zu den Sparten und Spielstätten des Hauses. Für die Staffelung der Preise wurden die Kategorien Musiktheater/Ballett, Konzerte, Schauspiel (großes Haus), Kulturzentrum „Altes Theater“/ Kammerkonzerte/ Sonderspielstätten und Sommertheater/ Märchen festgelegt. Der absolute Betrag der Preise hatte sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Die Strukturen und Preise des Abonnements blieben unverändert.

Zudem entfallen ab der Spielzeit 2009/10 nach Auswertung der Erfahrungen des Anhaltischen Theaters die bisherigen Vorstellungen „Theater zum kleinen Preis“. Die geltenden Ermäßigungsregelungen schließen sozial Bedürftige ein. Die Einführung eines Schülertickets für alle Veranstaltungen wurde ebenso festgelegt.

Erneut wurde die Gestaltung der Eintrittspreise ab der Spielzeit 2010/2011 diskutiert. Aus dem Protokoll der Theaterrausschusssitzung vom 26.04.2010 ist u. a. ersichtlich, dass es sich um eine Vorlage handelte, wonach eine Preiserhöhung von 1 € je Kategorie (außer Märchen, Abonnenten, Kinder und Schüler) vorgesehen war.

Nach Einschätzung der Theaterleitung ist eine „signifikante Erhöhung der Eintrittspreise für das Anhaltische Theater nicht vertretbar - liegen aber derzeit auf dem Niveau der Theaterpreise der Stadt Magdeburg“. „Besucher würden preisgünstigere Preisgruppen wählen, eine geplante Erhöhung würde nur beschränkt greifen“. Den Protokollnotizen ist weiterhin zu entnehmen, dass es keine „Berechnungsgrundlage“ für die Preisanhebung gibt. Diese wäre nach Angaben des Anhaltischen Theaters nur bei „ausverkaufter Vorstellung abschätzbar“.

Für den Landesrechnungshof ist nicht nachvollziehbar, inwieweit sich die Preisgestaltung des Anhaltischen Theaters auf kalkulatorische Grundlagen stützt.

Im Weiteren wurden im Theaterrausschuss zur Thematik der Preisgestaltung zwar einige Ermäßigungsregelungen diskutiert, jedoch blieben letztlich die bestehenden Ermä-

ßungsregelungen unverändert. In keiner Weise war anhand vorliegender Protokolle erkennbar, dass die seit 2009 geltenden Preiskategorien in die Diskussion einbezogen wurden oder eine Zeitschiene vorgeschlagen wurde, um sich mit der Preisgestaltung weiterhin zu befassen.

Die vorliegende Beschlussvorlage zur Anhebung der Preise um einen Euro je Kategorie (außer Märchen, Abonnenten, Kinder und Schüler) wurde ohne Änderungsvorschläge vom Theaterausschuss bestätigt und gilt ab der Spielzeit 2010/2011 (vgl. Protokollnotiz 26.04.2010).

Für den Landesrechnungshof ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Möglichkeit im Rahmen der maßgeblichen Ausschusssitzung vom 26.04.2010 nur unzureichend genutzt wurde, sich mit dem Gestaltungsspielraum von Preisen intensiver auseinanderzusetzen. Dies gilt gerade dann, wenn signifikante Preiserhöhungen nach Auffassung des Anhaltischen Theaters nicht vertretbar sind. Bestehende Preiskategorien seit 2009 werden ebenso wenig wie die Untersetzung der beabsichtigten Preissteigerung als Gestaltungsspielräume hinreichend hinterfragt und beraten. Gerade in Kenntnis der erzielten Umsatzerlöse des Anhaltischen Theaters ist der Theaterausschuss als Aufsichtsgremium insbesondere im Rahmen der Preisgestaltung verantwortlich, Transparenz einzufordern.

Nach der letzten Preisanhebung im Jahr 2008 hat das Anhaltische Theater im Jahr 2010 eine weitere Preiserhöhung i. H. v. 1 € je Kategorie (außer Märchen, Abonnenten, Kinder und Schüler) umgesetzt.

Welches Ergebnis hinsichtlich der Umsatzerlöse mit der Preiserhöhung tatsächlich erreicht wurde, kann wegen fehlender Zahlen nicht beurteilt werden.

Mit der erfolgten Zustimmung der Preisregelung durch den Theaterausschuss wird der Auffassung des Anhaltischen Theaters ohne Nachweise gefolgt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Preisgestaltung aufgrund einer durchzuführenden Kalkulation (siehe oben) in Gänze zu überarbeiten. Z. B. wäre eine differenzierte Preisgestaltung je nach Anspruch des Stücks alternativ zu prüfen.

4.5 Festlegung von gesonderten Kartenpreisen

Neben den genehmigten Kartenpreisfestlegungen gelten im Anhaltischen Theater gesonderte Preisregelungen bei einigen Veranstaltungen.

Bei „Zu Gast Veranstaltungen“ werden zwischen dem Anhaltischen Theater und dem Gastspielpartner Verträge geschlossen, die u. a. die Kartenpreisfestlegungen beinhalten.

Des Weiteren werden vom Anhaltischen Theater Veranstaltungen mit gesonderten Preisfestlegungen beispielsweise im Rahmen des Gartenreichssommers oder z. B. das Sonderkonzert „Jazz im Theater“ angeboten. Diese Kartenpreise werden von der Theaterleitung selbst festgelegt und den Kassen in Form von Hausmitteilungen zugeleitet.

Inwieweit sich diese Preisfestlegungen auf kalkulatorische Grundlagen stützen, war anhand der vorgelegten Belege nicht nachvollziehbar dokumentiert. Nach Angaben des Theaters fließen in die Preisgestaltung Erfahrungswerte ein.

Im Bereich der Kassen werden die getroffenen Preisfestlegungen in das Kassensystem eingepflegt und die Veranstaltung wird somit statistisch erfasst.

Eine abrufbare Übersicht über Veranstaltungen mit Sonderpreisen innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes war nicht vorhanden.

Das Anhaltische Theater sollte künftig die Preisgestaltung von Sonderpreisen nachvollziehbar dokumentieren.

Als kalkulatorische Grundlage zur Preisgestaltung empfiehlt der Landesrechnungshof, zusätzlich zu Erfahrungswerten, ggf. das Instrument der Preis-Absatzfunktion einzubeziehen, um maximale Einnahmen je Preiskategorie zu erzielen. Die Preis-Absatzfunktion ermöglicht die Ermittlung, wie viel die Zuschauer bereit sind, für das jeweils angebotene Theaterstück zu bezahlen, bzw. gestattet eine Prognose, mit welchen Preisen man die meisten Einnahmen erzielen könnte.

Gleichwohl ist künftig darauf hinzuwirken, dass ein abrufbarer Überblick über Veranstaltungen mit Sonderpreisregelungen gegeben ist.

4.6 Ordnung über die Vergabe von Vorzugskarten

Ab dem Jahr 2002 erfolgte, u. a. in Auswertung des Prüfberichts des Landesrechnungshofes - 2001, durch das Anhaltische Theater Dessau mehrmals eine Überarbeitung und Präzisierung der hausinternen Regelung zur Gebühren- und Steuerkartenordnung, letztmalig am 24.03.2010. Dazu gehört eine Dienstanweisung für die Ausgabe von Vorzugskarten für Gastkünstler sowie eine Regelung über die Ausgabe von Ehrenkarten. Die Entscheidung der Vergabe von Ehrenkarten behält sich die Theaterleitung vor.

Die hausinterne Regelung zur Gebühren- und Steuerkartenordnung wurde über den Zeitraum von 11 Jahren entsprechend der angespannten wirtschaftlichen Situation des Hauses angepasst. Es erfolgten mehrmalige Erhöhungen der Abgabepreise und die Minimierung der Anzahlhöhe an Gebühren- und Steuerkarten.

Die Ausgabe von Freikarten an Hausmitglieder wurde ganz abgeschafft. Sie begrenzt sich lediglich auf die Ausgabe an Künstler, die mit dem Anhaltischen Theater einen Gastvertrag abgeschlossen haben (1 Dienstkarte für die jeweilige Premiere bzw. Konzert).

Die derzeitige Regelung beinhaltet aktuell folgendes:

a) Gebührenkarten

Gebührenkarten für Hausmitglieder sowie Mitglieder des Anhaltischen Theaters im Altersruhestand werden zum Preis von 2,00 € ausgegeben. Vorbezeichnete Mitglieder können für Repertoirevorstellungen weiterhin bis zu 25 Gebührenkarten pro Spielzeit erhalten.

Pro Neuinszenierung bzw. Wiederaufnahme kann jeweils nur **eine** Gebührenkarte pro Spielzeit in Anspruch genommen werden. Der Besuch von Konzerten ist in dieses Kontingent einbezogen.

b) Steuerkarten

Für oben bezeichnete Mitglieder sowie deren unmittelbare Familienangehörige können in der Spielzeit neben den Gebührenkarten bis zu 30 Steuerkarten ausgegeben werden. Dieses Kontingent ist für Neuinszenierungen und Repertoirevorstellungen jeweils stückbezogen auf 2 Steuerkarten begrenzt. Sinfoniekonzerte werden in gleicher Weise angerechnet. Der Preis je Steuerkarte beträgt 6,00 € im großen Haus. In den kleinen Spielstätten sind 4,50 € pro Steuerkarte zu entrichten.

Für die Preiskategorie I können keine Vorzugskarten (Gebühren- o. Steuerkarten) erworben werden.

Zwecks Nachweis und Kontrolle der Gebühren- und Steuerkarten erhält jeder Berechtigte von der Personalabteilung ein Bonusheft, in dem alle ausgereichten Vorzugskarten erfasst werden. Diese Erfassung im Bonusheft ist aus steuerrechtlichen Gründen unumgänglich, da geldwerte Vorteile für die Beschäftigten durch den Arbeitgeber nachzuweisen sind. Die Berechtigten haben laut hausinterner Regelung zur Gebühren- und Steuerkartenordnung am Anhaltischen Theater vom 24.03.2010 das Bonusheft an der Theaterkasse vorzulegen. Die Mitarbeiterinnen der Theaterkasse erfassen darin jede Karteninanspruchnahme.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Verwaltungsarbeit durch den Einsatz von vorhandener bzw. zu beschaffender Software effizienter zu gestalten.

Die Erfassung des personengebundenen geldwerten Vorteils und der Kontrolle könnte dann für die Angehörigen des Anhaltische Theater direkt zwischen Theaterkasse und Personalbüro ohne Bonusheft erfolgen.

Im Anhaltischen Theater stellt sich die Inanspruchnahme der Vorzugskarten wie folgt dar:

Quelle: Theaterstatistik - Deutscher Bühnenverein

Spielzeit	Gebührenkarten	Ehrenkarten
2007/2008	6.652	2.829
2008/2009	7.131	4.139
2009/2010	8.335	2.941

Ein Vergleich mit anderen Theatern annähernd gleicher Größe hat ergeben, dass der Anteil an Vorzugskarten des Anhaltischen Theaters Dessau noch im Rahmen des Bundesdurchschnittes lag.

Die Aufmerksamkeit des Anhaltischen Theaters sollte auch zukünftig auf eine Beschränkung der Anzahl der o. g. Karten gerichtet sein, denn damit wird ein Beitrag zur Verbesserung der Einnahmesituation geleistet.

4.7 Öffentlichkeitsarbeit

Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit muss durch gezielte Maßnahmen die Außenwirkung des Anhaltischen Theaters maßgeblich beeinflussen und durch die erreichte Öffentlichkeit Besucher für das Theater gewinnen. Insbesondere die Marketinginstrumente Produkt, Preis, Vertrieb der Karten, Kommunikation und Service haben im Theater grundlegende Bedeutung für die künftige Bestandssicherung.

Der Einsatz der Haushaltsmittel sollte deshalb zielgerichtet erfolgen und mit einer Erfolgskontrolle verbunden werden.

Produkt im betriebswirtschaftlichen Sinne ist im Theater in erster Linie der Spielplan.

Im Rahmen der Produktwahl muss das Theater seinen kulturpolitischen Auftrag erfüllen.

Der Generalintendant ist für die Gestaltung des Spielplanes verantwortlich. Dabei berücksichtigt er in der Planung möglichst aus jedem Bereich (Klassik / Moderne etc.) verschiedene Angebote aufzunehmen.

Insofern muss das Theater diesem Anspruch genügen und kann nur im begrenzten Rahmen ausschließlich kommerziell ausgerichtete Angebote anbieten.

Im Theater ist die Ausrichtung des Bereiches Öffentlichkeitsarbeit insbesondere durch den Einsatz wirksamer medialer Instrumente gekennzeichnet. Im Fokus der Tätigkeiten steht die Außenwirkung des Theaters mit dem Ziel, mehr Zuschauer zu erreichen. Neben allgemeinen und gezielten Werbeaktionen werden u. a. Werkeinführungen, Führungen durch das Theater, Angebotspakete, Stammtische und die Pflege von Kooperationen angeboten.

Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit des Anhaltischen Theaters initiiert permanent eine Vielzahl von Aktivitäten und Veranstaltungen mit regionaler und überregionaler Ausstrahlung.

Das Anhaltische Theater hat dem Landesrechnungshof eine Übersicht über die vielschichtigen Aktivitäten des Bereiches Öffentlichkeitsarbeit vorgelegt. Sämtliche Initiativen zur Bewerbung gehen vom Anhaltischen Theater selbst aus. Dabei führt das Anhaltische Theater u. a. eine Vernetzung mit touristischen und kulturellen Unternehmen in der Region an. Eine Vernetzung mit touristischen Angeboten der Stadt wird dagegen nicht angeführt.

In der überregionalen Ausstrahlung hat das Anhaltische Theater einen großen qualitativen Erfolg erreicht, indem es bei einer Theaterumfrage der Zeitschrift „Deutsche Bühne“, Köln im Jahr 2010 einen bundesweiten Spitzenplatz als Opernhaus belegen konnte.

Mit dem Ziel, durch Erhöhung der Besucherzahlen die Erwirtschaftung eigener Erlöse zu verbessern, wurden durch den Verwaltungsdirektor 14-tägige Analysen des jeweiligen Ist-Standes im Jahr 2010 (vgl. Protokollnotiz vom 03.11.2010) veranlasst. Es sollten insbesondere Schlussfolgerungen für operative Maßnahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit festgelegt werden.

Von einem festen 14-tägigen Rhythmus wurde inzwischen abgewichen. Nach Angaben des Anhaltischen Theaters wird derzeit im Bereich Öffentlichkeitsarbeit u. a. regelmäßig die Zuschauerresonanz ausgewertet und je nach aktueller Lage entschieden, ob z. B. durch Pressemitteilungen die öffentliche Wahrnehmung gezielt angesprochen wird.

Insgesamt standen dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit für die Bewerbung des Anhaltischen Theaters seit 2008 finanzielle Mittel wie folgt zur Verfügung.

Daneben wurden z. B. im Jahr 2010 Werbeeinnahmen, beispielsweise durch Inserate, i. H. v. 14.239 € erzielt.

Ausgewählte Kosten für Werbung lt. GuV (€)/ HHJ	2008	2009	Abweichung zum Vorjahr v. H.	2010	Abweichung zum Vorjahr v. H.
Veranstaltungsbezogene Inserate	17.658	21.869	23,85	8.677	-60,32
Stückbezogene Kosten (Plakate, Spielpläne)	7.208	21.740	201,61	41.982	93,11
Spielpläne, Konzertpläne, Druck	31.715	38.818	22,4	20.340	-47,6
Fotoarbeiten,	3.973	4.556	14,67	3.386	-25,68
Fotoarbeiten, VST	0	84	100	0	-100
Weiterberechnung Werbung	163	708	334,36	223	68
Regionale und Sonderwerbung	24.080	24.890	3,36	18.553	-25,46
Sonstige Werbung	3.116	7.559	142,59	1.991	-73,66
Spielzeithefte	26.976	14.903	-44,75	18.620	24,94
Geschenke bis 40 €	85	102	20,00	663	550,00
Werbung insgesamt	114.974	135.229	17,62	114.435	-15,38
Zuschauerzahlen insgesamt	195.682	183.982		179.501	

Die Tabelle zeigt, dass die im Jahr 2009 um ca. 18 v. H. erhöhten eingesetzten finanziellen Mittel gegenüber dem Vorjahr nicht zu einer Steigerung der Zuschauerresonanz geführt haben. In der Folge wurden im Jahr 2010 und im Jahr 2011 mit einem jeweiligen Planansatz i. H. v. 110. 000 € die Haushaltsmittel für Werbezwecke reduziert.

Die Anwendung von weiteren Marketingstrategien, die z. B. den Kartenvertrieb, die Preisgestaltung und den Service beinhalten, können nach Angaben des Anhaltischen Theaters mit der derzeitigen personellen Besetzung und den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln in diesem Bereich nicht erbracht werden.

Im Theater ist der Kartenvertrieb dem Bereich Kasse zugeordnet, die Preisgestaltung behält sich die Theaterleitung vor.

Der Bereich Öffentlichkeitsarbeit agiert sehr aktiv, um Zuschauer zu akquirieren. Dennoch konnten die vom Land angestrebten Besucherzahlen (200.000 Zuschauer je Spielzeit) bis auf die Spielzeit 2008/2009 nicht erreicht werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem Anhaltischen Theater künftig darauf hinzuwirken, die Vernetzung mit den touristischen Angeboten der Stadt zu erweitern.

4.8 Mietvertrag Rathauscenter

Das Anhaltische Theater Dessau betreibt im Rathauscenter eine Verkaufsstelle für Theaterkarten. Zu diesem Zweck hat das Anhaltische Theater im Rathauscenter eine Ladenfläche von 17,57 m² für 46 €/m² für insgesamt 808,22 € im Monat angemietet (das entspricht 9.698,64 € im Jahr). Weitere Ausgaben entstehen durch Nebenkosten für die genutzte Ladenfläche. Dazu gehören u. a.

- die Nutzung der Gemeinschaftsanlagen,
- Straßenreinigung,
- Bewachung,
- Leuchtschriftenanlagen,
- Telefonzentrale,
- Be- und Entlüftung etc.

Weiterhin bestand für das Anhaltische Theater bei Abschluss des Mietvertrages die Verpflichtung zum Beitritt in die Werbegemeinschaft des Rathauscenters. Das bedeutet eine zusätzliche Zahlung von 0,1 % des jährlichen Umsatzes, mindestens aber 3,35 €/m² Ladenfläche monatlich. Dies entspricht einem Betrag von mindestens 683,40 € im Jahr bei einer Fläche von 17 m².

Allein die Berechnung dieser Mindestkosten wie Miete ohne Nebenkosten und Werbebeitrag ergeben einen Betrag i. H. v. 10.382,04 € (9.698,64 € + 683,40 €) im Jahr.

Die Umsätze an den Theaterkassen in den Jahren 2009 und 2010 ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Jahr	Gesamt	Rathauscenter	Rathauscenter in %	Anhaltisches Theater	Theater in %
2009	1.080.000,00€	735.370,00 €	68,1	344.630,00 €	31,9
2010	1.062.000,00 €	720.950,00 €	67,9	341.050,00 €	32,1

Aus der Tabelle ergibt sich, dass der Verkauf im Rathauscenter einen großen Anteil des Gesamtverkaufes ausmacht. Grund dafür ist die sogenannte Laufkundschaft, Leute, die ohnehin im Haupteinkaufszentrum der Stadt einkaufen gehen, kaufen nebenbei auch noch eine Theaterkarte und müssen nicht extra zum Anhaltischen Theater gehen.

Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, dass angesichts der finanziellen Lage des Anhaltischen Theaters jede Einsparmöglichkeit geprüft werden sollte. Um die Ausgaben so gering wie möglich zu halten, sollte mit der Stadt darüber ver-

handelt werden, ob es nicht die Möglichkeit gäbe, im Tourismusbüro eine Verkaufsstelle einzurichten bzw. mit zu nutzen.

Mit der Erhebung von Kartenverkaufsprovisionen in diesem Zusammenhang würde die Stadt die eigenen Erlöse des Anhaltischen Theaters schmälern und diese im Rahmen eines Verlustausgleiches dem Anhaltischen Theater wiederum ausgleichen. Insofern wäre die Erhebung einer Provision kontraproduktiv.

Weiterhin befindet sich das Alte Theater ebenfalls fußläufig nur wenige Minuten vom Center entfernt und würde die Möglichkeit einer Verkaufsstelle ohne Kosten für das Theater bieten.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, auch diese Alternative zu prüfen.

Die Theaterleitung hat dem Landesrechnungshof im Abschlussgespräch am 03.04.2013 entgegnet, dass die Miete 1,5 % des Gesamtumsatzes des Theaters im Rathauscenter ausmachen. Ginge der Umsatz bei Verlegung der Kasse aus dem Center heraus um 5 % zurück, würde dies zu einem Verlust von 21.300 Euro führen.

Der Landesrechnungshof erkennt nicht, dass Gewohnheiten der Menschen hier eine große Rolle spielen.

Gleichwohl ist er im Rahmen seiner Verpflichtung als Prüfungsinstanz verpflichtet, auf die Wirtschaftlichkeitsaspekte und auf Einsparmöglichkeiten von Ausgaben hinzuweisen.

4.9 Vergabevermerk

Das Anhaltische Theater Dessau hat im Jahr 2011 die Sanierung und den Umbau der WC-Anlagen im Sockel und Parkettgeschoss vorgenommen. Dazu wurde eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

Es befindet sich kein Vergabevermerk in der Akte, der die Auswahl der Art des Vergabeverfahrens begründet.

Nach Aussage der Mitarbeiter des Anhaltischen Theaters wurde die Wahl des Vergabeverfahrens in einer Beratung zwischen dem Haustechniker, dem technischen Direktor, der Personalleiterin und dem Verwaltungsdirektor beschlossen. Eine schriftliche Dokumentation dazu existiert nicht.

Das Vergabeverfahren muss zeitnah so dokumentiert und in Textform festgehalten werden, dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen aus der Vergabeakte zu entnehmen sind.

Diese Dokumentation muss u. a. mindestens Folgendes enthalten:

bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe die Gründe für die Wahl des jeweiligen Verfahrens (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 9 VOB/A).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch das Fehlen einer schriftlichen Begründung über die Wahl des Vergabeverfahrens ein Verstoß gegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 VOB/A vorliegt.

Die Bewerberliste umfasste 8 Bieter. Ein Architekt hat die Angebotsauswertung der beiden eingehenden Angebote vorgenommen. Dabei war ein Angebot unvollständig. Eine echte Auswahl war damit nicht gegeben.

Der Theaterrausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Er besteht aus dem Oberbürgermeister, acht Stadträten und einem Beschäftigten des Anhaltischen Theaters (vgl. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung für das Anhaltische Theater Dessau). Der Theaterrausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über die Durchführung von Baumaßnahmen von mehr als 75.000 € (vgl. § 6 Abs. 3 a der Betriebssatzung für das Anhaltische Theater Dessau). Die Angebote über den Umbau der WC-Anlagen lagen jedoch mit 80.627,14 € und 94.362,29 € deutlich darüber.

Folglich hätte der Theaterrausschuss die Vergabe der WC-Anlagen beschließen müssen. Der Landesrechnungshof bittet um Stellungnahme, warum die Vergabebestimmungen nicht eingehalten worden sind.

Wir bitten um künftige Beachtung.

5. Personalwesen

5.1 Zuständigkeiten für das Personalwesen

Die Zuständigkeiten für das Personalwesen des Anhaltischen Theaters sind in der Betriebssatzung für das Anhaltische Theater vom 23.08.2011 und der Geschäftsordnung des Anhaltischen Theaters geregelt und verteilen sich auf den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau und die Theaterleitung. Demnach ist gem. § 7 Buchst. e der Betriebssatzung der Stadtrat zuständig für die Bestellung und Abberufung der Theaterleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister und gem. § 5 Abs. 3 Satz 3 der Betriebssatzung die Theaterleitung für die laufende Betriebsführung (dazu gehören gem. Abs. 4 Buchst. b die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung, Beendigung, Erneuerung bzw. Nichtverlängerung von Dienst- und Arbeitsverträgen gemäß den Tarifen nach TVöD, TVK und NV-Bühne, sowie die Wahrnehmung personalrechtlicher Befugnisse gegenüber den Bediensteten des Theaters und gemäß

Abs. 4 Buchst. j der Abschluss und die Kündigung von Gastverträgen). Nach § 6 Abs. 4 der Betriebssatzung hat die Theaterleitung vor Anstellung und Kündigung von Spartenleitern den Theaterrausschuss zu hören.

Des Weiteren ist in der Geschäftsordnung eine Abgrenzung der Aufgaben zwischen dem Generalintendanten und dem Verwaltungsdirektor als Mitglieder der Theaterleitung geregelt. Demnach obliegen gem. § 4 der Geschäftsordnung dem Generalintendanten folgende Aufgaben:

- Verpflichtung von Gästen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor,
- Entscheidung über Gewährung von Urlaub an Mitglieder der Ensembles,
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des künstlerischen Personals im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor,
- Änderung und Aufhebung von Arbeits- und Dienstverträgen mit Mitarbeitern des künstlerischen Personals im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor,
- Nichtverlängerung von Arbeits- und Dienstverträgen der künstlerischen Beschäftigten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor,
- Verpflichtung von Gastdirigenten und Gastsolisten im Benehmen mit dem Generalmusikdirektor.

Der Verwaltungsdirektor ist nach § 5 der Geschäftsordnung zuständig für:

- die Leitung der Verwaltungs-, Wirtschafts- und technischen Dienste,
- die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern des nicht künstlerischen Personals im Einvernehmen mit dem Generalintendanten sowie
- sonstige personalrechtliche Entscheidungen für alle Mitarbeiter mit Ausnahme der Mitglieder der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Generalintendanten.

5.2 Stellen- und Personalbestände

5.2.1 Entwicklung des Stellenbestandes

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Stellenbestandes im Zeitraum 2009 bis 2012 unterteilt nach den einzelnen anzuwendenden Vertragsarten:

Vertragsart	2009		2010		2011		2012	
	Soll	Ist*	Soll	Ist*	Soll	Ist*	Soll	Ist*
Sondervertrag	1	1	2	2	2	2	3	
NV-Bühne	118	122	127	127	128	122	125	
TV&D	144,25	134,15	137	136	137	136,15	140	
TVK	83,5	78,5	79,5	79,5	79,5	79,5	79,5	
Summe	346,75	335,65	345,5	344,5	346,5	339,65	347,5	

* am 30.06.

Der Stellenplan 2011 weist insgesamt 346,5 Stellen aus. Im Betrachtungszeitraum von 2009 bis 2012 hat sich die Zahl der Stellen bei den Sonderverträgen und im Geltungsbereich des NV-Bühne erhöht. Hingegen hat sich die Zahl der Stellen im Geltungsbereich des TVöD und des TVK jeweils verringert. Damit ergibt sich insgesamt eine Erhöhung der Zahl der Stellen von 0,75 Stellen.

5.2.2 Entwicklung der Ist-Besetzung in den Sparten

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der am 30.06. eines Jahres tatsächlich besetzten Stellen in den einzelnen Sparten:

		2009	2010	2011	
		VbE	VbE	VbE	Veränderung
60101	künstl. Leitung	10	10	9	-1
60111	musikal. Leitung	4	4	3	-1
60121	Musiktheater	17	20	17	+/-0
60131	Schauspiel	21	21	21	+/-0
60141	Chor	39	38	38	-1
60151	Ballett	17	17	17	+/-0
60161	Orchester	83,5	78,5	79,5	-4
60171	Puppentheater	2	2	2	+/-0
60181	bühn.techn.-künstl. Vorstände ab 2009	6	5	5	-1
60191	bühnentechn.-künstl. Beschäftigte	13	13	13	+/-0
60202	bühnentechn. Vorstände	10,75	10,75	10,75	+/-0
60212	bühnentechn. Beschäftigte	50,5	54,50	55	+4,5
60222	Ausstattungswerkstätten	35,25	34,35	35,35	+0,1
60232	Verwaltung	37,65	36,40	38,9	+1,25
	Summe	346,65	345,00	344,50	-2,15

Aus der Tabelle lässt sich entnehmen, dass sich die Ist-Besetzung im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2011 in den Sparten künstlerische Leitung, musikalische Leitung, Chor, Orchester und bühnentechnisch-künstlerische Vorstände jeweils verringert, in den Sparten bühnentechnische Beschäftigte und Verwaltung hingegen jeweils erhöht hat.

In § 6 Abs. 2 des 3. Haustarifvertrages vom 15.01.2009 für die Musiker des Anhaltischen Theaters ist vereinbart, dass, wenn die Zahl der besetzten Planstellen 78,5 unterschreitet, die ab diesem Zeitpunkt ersparten Kosten für die Vergütung dieser freien Positionen spätestens zum Ende der Laufzeit dieses Tarifvertrages an die Musiker ausbezahlt sind.

§ 3 Abs. 2 des 4. Haustarifvertrages vom 01.12.2010 für die auf NV Bühne beschäftigten Mitglieder des Anhaltischen Theaters Dessau beinhaltet ein außerordentliches Kündigungsrecht für jede vertragsschließende Gewerkschaft, wenn das Anhaltische Theater länger als eine Spielzeit entweder weniger als 80 Solomitglieder¹ in den Sparten Musiktheater, Ballett und Schauspiel, weniger als 11 Bühnentechniker oder weniger als 38 Opernchormitglieder mit einem Arbeitsvertrag nach § 2 NV Bühne beschäftigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Haustarifverträge die Möglichkeiten zu organisatorischen Veränderungen, die mit Stellenreduzierungen verbunden sind, eingeschränkt werden (vgl. 5.3).

5.2.3 Planstellenverteilung Orchester

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der einzelnen Planstellen im Orchester des Anhaltischen Theaters:

Instrumentengruppe	Jan 09	Beginn Spz. 2009/2010	Spz. 2010/2011	Spz. 2011/2012	Spz. 2012/2013	Spz. 2013/2014	Veränderung
1. Violine	12	12	12	13	13	13	+1
2. Violine	11	11	11	10	10	10	-1
Viola	8	8	8	8	8	8	+/-0
Violoncello	7	7	8	8	7	7	+/-0
Kontrabass	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	+/-0
Flöten	3,5	3,5	4	4	4	4	+0,5
Oboen	3	3	4	4	4	4	+1
Klarinetten	4	4	4	4	4	4	+/-0
Fagotte	4	4	4	4	4	4	+/-0
Hörner	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	+/-0
Trompeten	4	4	4	4	4	4	+/-0
Posaunen	4	4	4	4	4	4	+/-0
Tuba	1	1	1	1	1	1	+/-0
Pauken	2	2	2	1	1	1,5	-0,5
Schlagzeug	2	2	2	2	2	2	+/-0
Harfe	1	1	1	1	1	1	+/-0
Summe	77,5	77,5	80	79	78	78,5	+1

Die Tabelle zeigt, dass sich im Betrachtungszeitraum 2009 bis 2014 die Zahl der Planstellen der 1. Violine und der Oboen um jeweils 1,0 Stellen und die der Flöten um 0,5 Stellen erhöht. Hingegen verringert sich die Zahl der Planstellen der 2. Violine um 1,0

¹ gemeint sind alle „Solomitglieder“, die einen Vertrag nach NV Bühne haben; im Jahr 2011 waren dies 87 Mitglieder

Stellen und die der Pauken um 0,5 Stellen. Daraus ergibt sich in der Summe eine Erhöhung der Zahl der Planstellen des Orchesters um 1,0 Stellen.

Im Betrachtungszeitraum hat eine signifikante Planstellen- und Personalstärkeveränderung nicht stattgefunden. Das Instrument des Stellen- und Personalabbaus ist zur Begrenzung der Personalkosten(aufwüchse) nicht eingesetzt worden. Zur Senkung der Personalkosten bzw. der Dämpfung von Aufwüchsen sind einzelbetriebliche Maßnahmen zur Senkung des Entgeltlevels - konkret: Abschluss von Haustarifverträgen - ergriffen worden.

Auffällig ist lediglich die Erhöhung der Soll-Stellenanzahl im tendenziell geringer vergüteten NV-Bühne-Bereich bei gleichzeitiger Absenkung der Stellen im Anwendungsbereich des TVöD und TVK.

Der Landesrechnungshof sieht es als erforderlich an, dass das Anhaltische Theater prüft, ob und inwieweit Möglichkeiten zur Stellen- und Personalreduzierung bestehen, die sich an den Planungen im künstlerischen Bereich orientieren müssen.

5.2.4 Führung des Stellenplanes 2011

Grundsätzlich verbindlich² sind die Muster 7 (Stellenplan) und Muster 8 (Stellenübersicht) zu § 5 GemHVO Doppik LSA. In einer Übergangsfrist bis zum 01.01.2013 können lt. RdErl. des MI vom 21.09.2011 die bisherigen Muster des MI vom 20.03.2006 verwendet werden bzw. nach dem RdErl. des MI vom 28.9.2009 die Muster nach § 6 GemHVO LSA.

Für die Eigenbetriebe ist gem. der §§ 2 und 16 Abs. 1 Nr. 3 des EigBG³ die Stellenübersicht⁴ vorgeschrieben.

Die Stellenausweisung von Teilzeitkräften in VbE bzw. VZÄ ist im RdErl. des MI vom 30.05.2008 geregelt.

Gem. RdVerf. 12/2004 des LVwA vom 26.11.2004 sollen die ATZ Stellen mit dem Hinweis Altersteilzeit von... bis... versehen werden (aktive bzw. passive Arbeitsphase). Sollte während der Freistellungsphase eine Nachbesetzung erfolgen, ist zudem eine zusätzliche Stelle mit entsprechendem Kw-Vermerk auszuweisen.

² RdErl. des MI v. 1.7.2011, MBl LSA Nr. 27 v. 23.8.2011 S.375f

³ Vom 24. März 1997, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 251)

⁴ vergleiche dazu vormals § 3 Stellenübersicht der Eigenbetriebsverordnung v. 20.8.1997 (aufgehoben, neue EigVO vorgesehen)

Nach dem Muster vom 20.03.2006 sind folgende 5 Spalten vorgeschrieben:

- Entgeltgruppe
- Zahl der Stellen im Haushaltsjahr (Planjahr)
- Zahl der Stellen im Vorjahr (laufendes Haushaltsjahr)
- Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06. des Vorjahres
- Erläuterungen

Der Landesrechnungshof hat bei der Stellenübersicht des Anhaltischen Theaters Dessau Folgendes festgestellt:

- Das Anhaltische Theater verwendet eigene Spalten- bzw. Kopfbezeichnungen, die weder dem Muster der Doppik bzw. der GemHVO entsprechen. Zudem fehlen die Angabe der Entgeltgruppe, die Zahl der Stellen im Vorjahr, die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06. des Vorjahres sowie Erläuterungen.
Zukünftig sind die vorgeschriebenen Spalten der Muster auszuweisen.
- In der Stellenübersicht sind **keine** Altersteilzeitstellen ausgewiesen.
Zukünftig sind die ATZ-Stellen mit den geforderten Hinweisen (Dauer der ATZ und kw-Vermerke) gem. RdVfg. 12/2004 des LVerwA vom 26.11.2004 auszuweisen.
- In der Stellenübersicht sind Auszubildende ausgewiesen.
Zukünftig ist eine Übersicht über die vorgesehene Anzahl von Nachwuchskräften beizufügen.

5.3 Haustarifverträge

Für die Beschäftigten im Anhaltischen Theater galten im Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen Haustarifverträge:

Der Dritte Haustarifvertrag vom 15.01.2009 für die Musiker des Anhaltischen Theaters Dessau regelt u. a., dass

- der TV über ein Urlaubsgeld in der Zeit vom 01.08.2008 bis 31.01.2013 keine Anwendung findet,
- der Musiker zusätzlich zu den gem. § 16 TVK (neu: § 14 TVK von 2009) zu gewährenden freien Tagen freie Tage ohne Erreichbarkeitspflicht als Freizeitausgleich wie folgt erhält:
 - in den Spielzeiten 2008/2009 bis 2011/2012 jeweils 7 freie Tage,
 - in der Spielzeit 2012/2013 bis zum 31.01.2013 3 freie Tage.

Der Vierte Haustarifvertrag vom 01.12.2010 für die auf NV Bühne beschäftigten Mitglieder des Anhaltischen Theaters Dessau regelt u. a., dass

- in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2012 keine Zuwendungen nach den §§ 13 bis 15 NV Bühne gezahlt werden und in der Spielzeit 2012/2013 nur der Teil der Zuwendung zu zahlen ist, der am letzten Gehaltszahlungstermin vor Beginn der Theaterferien zu leisten ist,
- das Mitglied zusätzlich zu gewährende freie Tage ohne Erreichbarkeitspflicht als Freizeitausgleich wie folgt erhält:
 - vom 01.01.2011 - 31.07.2011 anteilig 9 freie Tage,
 - vom 01.08.2011 - 31.07.2012 16 freie Tage,
 - vom 01.08.2012 - 31.12.2012 anteilig 7 freie Tage sowie
- die zu zahlende Vergütung in der Zeit vom 01.01.2011 - 31.12.2012 um 3,34 v. H. abgesenkt wird.

Der Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung im Anhaltischen Theater, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau vom 10.12.2010 regelt u. a., dass

- in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf 90,5 v. H., dies entspricht 36,2 Std., bei entsprechendem Entgeltverzicht herabgesetzt wird und
- ab 01.01.2012 allgemeine Tarifierhöhungen nicht ausgezahlt, sondern äquivalent in Zeit umgewandelt und als unbezahlte Freistellung gewährt werden. Dies entspricht 1 v. H. der Entgelterhöhung bzw. der Erhöhungsbetrag ergibt 2,6 freie Tage pro Jahr.

Nach Aussage des Generalmusikdirektors im abschließenden Gespräch am 04.06.2012 werden durch die Haustarifverträge Einsparungen von 10 v. H. bis z. T. sogar 16 v. H. realisiert.

Die reduzierte Arbeitszeit behindert dabei in hohem Maße die Planungen und Umsetzungen aller Produktionen.⁵ Insbesondere im Vorfeld von Premieren müssten bereits jetzt besondere organisatorische Anstrengungen unternommen werden, um dem Arbeitsanfall noch gerecht werden zu können. Seitens des Theaters wurde dargelegt, dass die bereits absehbaren Folge-Haustarifverträge nur bei einer noch stärkeren prozentualen Reduzierung des Vergütungsniveaus die Personalkostenentwicklung in einem verkraftbaren Rahmen halten können. Aufgrund der Kompensation durch entspre-

⁵ vgl. Protokollnotiz Theaterausschuss vom 14.11.2011

chend umfangreichere Absenkung der zu leistenden Arbeitszeit seien dann noch gravierendere Einschränkungen bei der Aufgabenwahrnehmung zu erwarten.

Der Landesrechnungshof betrachtet den Abschluss von Haustarifverträgen in der bisherigen Struktur als langfristig nicht geeignet, um die Leistungsfähigkeit des Theaters auf dem bisherigen Niveau beibehalten zu können.

Der Landesrechnungshof regt an zu prüfen, ob zur Reduzierung der organisatorischen Beeinträchtigungen eine Ablösung der Haustarifverträge möglich ist, um längerfristig wieder zu einer nicht abgesenkten Arbeitszeit der Beschäftigten zu kommen. Hierbei sollten auch Stellenreduzierungen zur Kompensation geprüft werden.

5.4 Personalbedarfsberechnung

Nach § 72 Abs. 1 GO LSA ist „nur“ das **erforderliche** Personal zu beschäftigen.

Das in der Verwaltung benötigte Personal sollte mit einer analytischen Personalbedarfsberechnung ermittelt werden.

Für den künstlerischen Bereich ist eine analytische Personalbedarfsberechnung hingegen nicht praktikabel. Der Personalbedarf hängt hier von Faktoren wie z.B. geplante Inszenierungen, Häufigkeit der Aufführungen oder der Frage, was kann „zugekauft“ werden, ab.

Optimierungsmöglichkeiten könnten sich u. U. durch Benchmarking oder Clusterbildung mit anderen ähnlich strukturierten Häusern ergeben.

Personalbedarfsberechnungen sind u. a. auch erforderlich, um Personaleinsparungsmöglichkeiten (z.B. den Abschluss von bezirklichen Tarifverträgen zur Arbeitszeit- und Vergütungsreduzierung) tatsächlich umsetzen zu können.

Eine systematische Bedarfsplanung ist Grundlage für sachgerechte Entscheidungen. Es muss sichergestellt werden, dass das zur absehbaren Aufgabenerledigung notwendige Personal rechtzeitig und ausreichend und in der benötigten Qualifikation zur Verfügung steht. Die Ermittlung des Personalbedarfs beinhaltet erst die Möglichkeit der Feststellung, wie viel Personal mit welcher Qualifikation für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsaspekten sind nur die auf die Aufgabenstellung bezogenen notwendigen Mitarbeiter einzustellen bzw. vorzuhalten.

Personalbedarfsberechnungen sind im Anhaltischen Theater Dessau bisher nicht vorhanden.

Der Landesrechnungshof verkennt dabei nicht, dass eine entscheidende Determinante für den Umfang und die Qualifikation des erforderlichen Personals die Festlegungen zur künstlerischen Ausrichtung des Hauses sind, die auch von der politischen Willensbildung auf Landes- und Kommunalebene beeinflusst werden.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass Personalbedarfsberechnungen erstellt werden sollten. Für den Bereich der allgemeinen Verwaltung sind analytische Personalbedarfsberechnungen durchzuführen. Für den künstlerischen Bereich sind analytische Personalbedarfsermittlungen nicht praktikabel bzw. realisierbar. Hier könnte der Personalbedarf durch Benchmarking und/ oder Clusterbildung ermittelt werden, wofür die Planungen im künstlerischen Bereich maßgeblich sind. Hierzu bedarf es vorheriger Festlegungen zu geplanten Inszenierungen oder zu beabsichtigten Aufführungen im Konzertbereich und eines hierauf basierenden Vergleichs mit ähnlich positionierten Häusern. Darauf aufbauend können die örtlichen Besonderheiten untersucht und deren Auswirkungen auf den Personalbedarf des ATD analysiert werden.

Das Erfordernis der Nachholung der Personalbedarfsberechnungen wird aus Sicht des Landesrechnungshofs auch durch die Gesamtsituation im Personalbereich des Theaters Dessau unterstrichen.

Bei gleich bleibender Förderung erhöhen sich bei faktisch unverändertem Stellen- und Personalbestand die Personalkosten trotz der abgeschlossenen Haustarifverträge. Als Handlungsoptionen stehen zur Verfügung:

- weitere Absenkung der Vergütung bei entsprechend weiter reduzierter Arbeitszeit,
- Stellen- und Personalreduzierung.

Wie dargestellt, stellen beide Alternativen das Anhaltische Theater vor Probleme und können nicht ohne Einschränkungen im künstlerischen Bereich beliebig ausgedehnt werden. Dies würde zumindest den mittel- bis langfristigen Fortbestand des Anhaltischen Theaters als Vier-Sparten-Haus in der bisherigen Form in Frage stellen.

Aus Sicht des Landesrechnungshofs haben sich sowohl das Land als auch die Stadt Dessau-Roßlau positioniert, das Anhaltische Theater in der bisherigen Form aufrecht-erhalten zu wollen.

Die Landesregierung hat sich in ihrem Bericht an den Landtag zum „Förderkonzept zur Entwicklung der Theater- und Orchesterlandschaft in Sachsen-Anhalt“ vom 20.05.2008 dazu bekannt, auch künftig an den Bühnen der Oberzentren das Entstehen künstlerischer Spitzenleistungen mit überregionaler Ausstrahlung zu fördern und hat dabei die Festlegung im Landeskulturkanzept aufgegriffen, dass die Bühnen/Orchester in den Oberzentren eine herausgehobene Landesförderung erfahren sollen. Auch der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat am 12.04.2012 beschlossen, das Anhaltische Theater als Vier-Sparten-Haus aufrechtzuerhalten.

Zur Lösung des dargestellten Zielkonflikts wäre daher aus Sicht des Landesrechnungshofes eine Verbesserung der Finanzierungssituation erforderlich. Andernfalls dürften strukturelle Entscheidungen auf Landes- oder Kommunalebene zum künstlerischen Profil des Hauses mittel- bis langfristig notwendig und unausweichlich sein.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes kann nur aufgrund belastbarer Daten zum erforderlichen Personal entschieden werden, ob und in welchem Umfang zusätzliche Finanzmittel zur Aufrechterhaltung des künstlerischen Profils erforderlich sind. Dies ist unverzichtbare Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für das Land und die Stadt Dessau-Roßlau. Auch die finanziellen Auswirkungen etwaiger struktureller Anpassungen können nur anhand solcher Daten beurteilt werden. Die Durchführung von Personalbedarfsberechnungen sieht der Landesrechnungshof daher - auch im Eigeninteresse des Anhaltischen Theaters - als notwendig an.

5.5 Personalausgaben

5.5.1 Vergütung/Entlohnung nach Tarifverträgen

Die im Anhaltischen Theater beschäftigten Mitarbeiter werden nach TVöD, TVK bzw. NV Bühne vergütet. Der Landesrechnungshof hat stichprobenhaft Einsicht in Personalunterlagen von Tänzern, Schauspielern, Orchestermmitgliedern sowie der Theaterpädagogin genommen und Folgendes festgestellt:

Die Tänzer, Schauspieler und die Theaterpädagogin fallen unter den Geltungsbereich des NV Bühne. Danach sind die Gagen verhandelbar. Die Mindestgage beträgt gem. § 58 Abs. 1 NV Bühne 1.600,00 €. Im Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen erhielten die z. B. Tänzer Gagen i. H. v. 1.850,00 €, die Schauspieler zwischen 1.950,00 € und 2.556,00 €.

Das Orchester ist nach § 17 Abs. 2 Buchst. c) TVK in VergGr. B eingruppiert. Zusätzlich erhalten die Musiker gem. § 17 Abs. 7 Buchst. b) die sich aus der VergO ergebende Zulage. Die Vergütung des Musikers besteht gem. § 16 TVK aus der Grundvergütung und der Tätigkeitszulage. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 TVK wird die Grundvergütung nach der dem TVK anliegenden VergO unter Berücksichtigung der Dienstzeit des Musikers gezahlt. Zusätzlich zur Vergütung erhalten Musiker, denen Instrumente nicht zur Verfügung gestellt werden, ein mtl. Instrumentengeld nach dem TV über Rohr-, Blatt- und Saitengeld vom 31.10.2009. Des Weiteren erhalten Musiker sog. „Kleidergeld“ nach dem TV über die Entschädigung nach § 28 Abs. 2 TVK vom 31.10.2009.

5.5.2 Entwicklung der Personalkosten

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der tatsächlichen Personalkosten⁶ im Zeitraum 2008 bis 2010:

		ist 31.12.2008 in €	Anteil an Sum- me v. H.	ist 31.12.2009 in €	Anteil an Sum- me v. H.	ist 31.12.2010 in €	Anteil an Sum- me v. H.	Verände- rung 2008 zu 2010 absolut in €	Verän- derung 2008 zu 2010 v. H.
60101	künstl. Leitung	570.828	4,19	423.160	2,94	431.947	3,05	-138.881	-24,3
60111	musikal. Leitung	215.772	1,58	171.363	1,19	195.153	1,38	-20.619	-9,6
60121	Musiktheater*	456.031	3,36	535.728	3,72	543.106	3,84	+87.075	19,1
60131	Schauspiel*	523.759	3,85	637.881	4,43	553.252	3,91	+29.493	5,6
60141	Chor*	1.238.388	9,09	1.339.464	9,30	1.410.520	9,97	+172.132	13,9
60151	Ballett*	223.132	1,64	451.361	3,13	411.810	2,91	+188.678	84,6
60161	Orchester*	3.033.458	22,27	3.093.271	21,47	3.118.207	22,04	+84.749	2,8
60171	Puppentheater*	109.528	0,80	54.174	0,38	53.704	0,38	-55.824	-51,0
60181	bühn.techn.- künstl. Vor- stände ab 2009			145.105	1,01	150.137	1,06	+5.032	3,5
60191	bühnentechn.- künstl. Be- schäftigte	507.172	3,72	309.207	2,15	316.886	2,24	-190.286	-37,5
60202	bühnentechn. Vorstände	406.638	2,99	449.138	3,12	451.412	3,19	+44.774	11,0
60212	bühnentechn. Beschäftigte	1.373.595	10,09	1.634.864	11,35	1.589.357	11,23	+215.762	15,7
60222	Ausstattungs- werkstätten	1.115.273	8,19	1.044.560	7,25	1.018.395	7,20	-96.878	-8,7
60232	Verwaltung	1.164.995	8,55	1.369.220	9,50	1.180.405	8,34	+15.410	1,3
60300/ 320	soziale Abga- ben einschl. ZVK und Bayr. Vers.	2.680.962		2.749.596		2.722.459		+41.497	
	Summe	13.619.531		14.408.092		14.146.749		+527.218	3,9

* ohne Zusatzpersonal

⁶ gemäß GuV mit Untersetzung Konten

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass sich die Personalausgaben im Betrachtungszeitraum erhöht haben.

Zugleich verdeutlicht der trotz der abgeschlossenen Haustarifverträge eingetretene Personalkostenaufwuchs, dass die Haustarifverträge allenfalls zu einer Verzögerung bzw. Abmilderung der Kostensteigerungen führen. Bei gleich bleibender Finanzierungs- und Einnahmesituation führen die Haustarifverträge aber nicht zu einer vollständigen Kompensation der Aufwüchse. Diese könnte daher nur durch eine Ausweitung der Absenkung der Vergütungen und korrelierend des Arbeitszeitumfangs oder durch Stellenreduzierungen erreicht werden. Die erste Alternative würde die dargestellten organisatorischen Schwierigkeiten verstärken. Der Umfang weiterer Stellenreduzierungen müsste vertieft untersucht werden, kann aber auch nicht beliebig ausgedehnt werden, ohne das Profil des Theaters als Vier-Sparten-Haus zumindest mittel- bis langfristig zu gefährden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Personalkosten je VbE in den einzelnen Sparten in den Jahren 2008 bis 2010 dargestellt:

		2008	2009	2010	Veränderung 2010 zu 2008
€/VbE					
60101	künstl. Leitung	51.893,45	42.316,00	43.194,70	-8.698,75
60111	musikal. Leitung	53.943,00	42.840,75	48.788,25	-5.154,75
60121	Musiktheater	25.335,06	31.513,41	27.155,30	1.820,24
60131	Schauspiel	26.187,95	30.375,29	26.345,33	157,38
60141	Chor	30.959,70	34.345,23	37.118,95	6.159,25
60151	Ballett	17.164,00	26.550,65	24.224,12	7.060,12
60161	Orchester	38.642,78	37.045,16	39.722,38	1.079,60
60171	Puppentheater	54.764,00	27.087,00	26.852,00	-27.912,00
60181	bühn.techn.-künstl. Vorstände ab 2009		24.184,17	30.027,40	
60191	bühnentechn.-künstl. Beschäftigte	63.396,5	23.785,15	24.375,85	-39.020,65
60202	bühnentechn. Vorstände	34.607,49	41.780,28	41.991,81	7.384,32
60212	bühnentechn. Beschäftigte	24.749,46	32.373,54	29.162,51	4.413,05
60222	Ausstattungswerkstätten	27.812,29	29.632,91	29.647,60	1.835,31
60232	Verwaltung	30.657,76	36.367,07	32.752,64	2.094,88

Die Tabelle zeigt, dass die Personalkosten je VbE in den Sparten Musiktheater, Schauspiel, Ballett, Puppentheater, bühnentechnische Beschäftigte und Verwaltung gesunken sind. In allen anderen Sparten haben sie sich erhöht.

Bei der künstlerischen und der musikalischen Leitung sowie den bühnentechnischen Vorständen sind die Personalkosten je VbE erwartungsgemäß am höchsten.

Die geringsten Personalkosten je VbE fallen im Bereich der bühnentechnisch-künstlerisch Beschäftigten an.

Bei den aus Sicht des Landesrechnungshofes erforderlichen vertieften Untersuchungen zum Personalbedarf sollten die personalkostenintensiven Bereiche - Chor, Orchester, bühnentechnische Beschäftigte, Ausstattungswerkstätten, Verwaltung - besonders untersucht werden, da hier ggf. die größten Einsparpotenziale zu erzielen sein dürften. Wir weisen darauf hin, dass bei Maßnahmen, die mit einer Absenkung des Entgeltniveaus verbunden sind, angesichts der unterschiedlichen durchschnittlichen Entgelthöhen, pauschale Absenkungen in gleichem Umfang für alle Beschäftigtengruppen nicht zu empfehlen sind. Insbesondere bei den geringer vergüteten Beschäftigten - z. B. in den Bereichen des Balletts, den Ausstattungswerkstätten und bei den bühnentechnisch-künstlerisch Beschäftigten - sind die Spielräume für weitere Entgeltabsenkungen wesentlich geringer.

Die Theaterleitung hat hierzu am 03.04.2013 Folgendes mitgeteilt:

„Die Theaterleitung sieht kein Einsparpotenzial im Personalbereich, solange das Theater seinen aktuellen künstlerischen und gesellschaftlichen Auftrag erfüllen soll. Im Gegenteil gibt es in einigen Bereichen des Theaters bereits jetzt zu wenig Personal, um die Aufgaben im Rahmen der üblichen Arbeitszeit zu erfüllen. Personaleinsparungen wären nur bei einem veränderten Auftrag des Theaters möglich, wobei vor einer Änderung des Auftrages volkswirtschaftliche Konsequenzen untersucht werden sollten.“

Der Landesrechnungshof erkennt nicht, dass Personaleinsparmöglichkeiten bei unverändertem künstlerischem Profil des Anhaltischen Theaters ggf. nicht vorhanden sind, ohne die Leistungsfähigkeit des Hauses zu beeinträchtigen.

Eine verlässliche Beurteilung hierzu ist indes nur möglich, wenn das Anhaltische Theater in Abhängigkeit von den künstlerischen Planungen zahlenmäßige Bedarfswerte für das erforderliche Personal ermittelt und angibt. Die Einschätzung der Theaterleitung verdeutlicht aus Sicht des Landesrechnungshofes das Erfordernis, den erforderlichen Personalbedarf - auch im künstlerischen Bereich - eingehend zu untersuchen.

5.6 Eingruppierung der Beschäftigten und Überleitung in den TVÖD

Ein wesentlicher Einflussfaktor für das gezahlte Entgelt ist - neben der Stufenfestsetzung - die Eingruppierung.

Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 TVÜ-VKA gelten bis zum In-Kraft-Treten von „neuen“ Eingruppierungsvorschriften des TVöD (mit Entgeltordnung) die §§ 22, 23 BAT-O einschließlich der Vergütungsordnung sowie die landesbezirklichen Lohngruppenverzeichnisse gemäß Rahmentarifvertrag zu § 20 BMT-G und des Tarifvertrages zu § 20 Abs. 1 BMT-G-O (Lohngruppenverzeichnis) über den 30. September 2005 hinaus fort. Nach Satz 3 finden diese Regelungen auf übergeleitete und ab 1.10.2005 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt (§ 17 Abs. 1 Satz 4 TVÜ-VKA).

Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- bzw. Lohngruppe nach der Anlage 1 den Entgeltgruppen des TVöD zugeordnet (§ 4 TVÜ-VKA).

5.6.1 Eingruppierung nach der Anlage 1 a zum BAT-O und Eingruppierung von Arbeitern

Die Eingruppierung der Angestellten richtet sich gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 BAT-O nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung (Anlagen 1 a und 1 b).

Für den Bereich der Kommunalen Arbeitgeberverbände ist zum Prüfungszeitraum die Vergütungsordnung VKA (VergO VKA) anzuwenden.

Gemäß § 20 Abs. 1 BMT-G-O wird der Lohn des Arbeiters u. a. nach der Arbeitsleistung, der Art und den besonderen Umständen der Arbeit gebildet. Welche Lohngrundlagen zugrunde gelegt werden, ist gesondert zu vereinbaren. Die Tarifparteien haben zum Zweck der Eingruppierung der Arbeiter in eine Lohngruppe den Tarifvertrag Lohngruppenverzeichnis vom 14.05.1991, zuletzt geändert mit dem ÄndTV Nr. 10 vom 31.01.2003 vereinbart. Nach § 2 Abs. 3 dieses Tarifvertrages wird der Arbeiter u. a. nach den in der Anlage 1 festgelegten Tätigkeitsmerkmalen in die Lohngruppe eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmale zeitlich mindestens zur Hälfte seiner nicht nur vorübergehend auszuübenden Tätigkeit entspricht, soweit nicht in einzelnen Tätigkeitsmerkmalen ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

5.6.2 Fehlende Begründung zur Erfüllung von Tätigkeitsmerkmalen

Gemäß § 22 Abs. 2 Unterabschnitt 1 BAT-O/§ 2 Abs. 3 Lohngruppenverzeichnis ist der Angestellte/Arbeiter in die VergGr./Lohngr. eingruppiert, deren Tätigkeitsmerkmalen die gesamte von ihm nicht nur vorübergehend **auszuübende** Tätigkeit entspricht (Grundsatz der Tarifautomatik).

Entscheidend ist die auszuübende und nicht die ausgeübte Tätigkeit.

Ist in einem Tätigkeitsmerkmal als Anforderung eine Voraussetzung in der Person des Angestellten bestimmt, so muss auch diese Anforderung gemäß § 22 Abs. 2 Unterabschnitt 5 erfüllt sein.

Aufgrund der aufeinander aufbauenden Systematik der Vergütungsordnung, die neben der Erfüllung der Heraushebungsmerkmale das Vorliegen sämtlicher Tarifmerkmale der jeweiligen niedrigeren VergGr., beginnend ab der Anfangsfallgruppe voraussetzt, kann eine Eingruppierung in die entsprechende VergGr. nur erfolgen, wenn alle Tarifmerkmale kumulativ erfüllt sind.

Zur Feststellung der Bewertung der Arbeitsplätze ist es erforderlich, die auszuübenden Tätigkeiten in einer Tätigkeitsdarstellung zu beschreiben, ihren prozentualen Anteil an der Gesamtarbeitszeit festzulegen und die Anforderungen an die auszuübenden Tätigkeiten den einzelnen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen zuzuordnen. Hierzu ist eine Tätigkeitsbeschreibung/-darstellung zu erstellen, auf deren Grundlage die Bewertung erfolgt. Durch die Tätigkeitsdarstellung und -bewertung soll der Nachweis geführt werden, dass der jeweilige Angestellte bzw. Arbeiter einen tarifrechtlichen Anspruch auf Zahlung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe bzw. Lohngruppe hat, der Arbeitgeber also zur Zahlung verpflichtet ist.

Die Tätigkeitsdarstellung und -bewertung ist zahlungsbegründende Unterlage i. S. v. § 35 Abs. 1 Satz 1 GemKVO-Doppik⁷, wonach Buchungen durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt, belegt sein müssen.

In der Tätigkeitsbewertung ist darzulegen, **weshalb** die auszuübenden Tätigkeiten die Tätigkeitsmerkmale erfüllen. Mit den Beschreibungen der Tätigkeiten der Beschäftigten ist nichts über die Tatsachen gesagt, aus denen die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale hergeleitet werden kann.⁸

Die stichprobenhaft durchgeführte Prüfung der Beschäftigten, die unter den TVöD fallen, hat ergeben, dass grundsätzlich Tätigkeitsdarstellungen und -bewertungen vorhanden sind. Jedoch fehlen die Begründungen für die Erfüllung der für die festgestellte Eingruppierung maßgeblichen Tätigkeitsmerkmale. Anhand der Aktenlage ist die Erfüllung/Nichterfüllung nicht in jedem Fall zu beurteilen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Neubewertung der Tätigkeiten und der Begründung, auf Grund welcher konkreten Tatsachen das Anhaltische Theater

⁷ VO über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindekassenverordnung Doppik - GemKVO Doppik) vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 218) bzw. VO über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindekassenverordnung - GemKVO) vom 11. Dezember 1991 (GVBl. LSA S. 518), außer Kraft am 01.01.2006 durch § 49 der VO vom 30.03.2006 (GVBl. LSA S. 218), § 12 Abs. 1 Nr. 5

⁸ BAG, Urteil vom 24.09.1980 - 4 AZR/727/78 -

Dessau die Anforderungen der jeweiligen Tätigkeitsmerkmale als erfüllt ansieht. Soweit im Ergebnis der Neubewertung die Tätigkeiten lediglich Anforderungen von Tätigkeitsmerkmalen niedrigen Vergütungs- bzw. Lohn-/Fallgruppen erfüllen, wird empfohlen, die tarifgerechte Eingruppierung der Beschäftigten durch eine u. U. erforderlich werdende korrigierende Rückgruppierung sicherzustellen.

Die Neubewertung der Tätigkeiten muss aus Sicht des Landesrechnungshofes zeitnah erfolgen, da etwaige Überzahlungen den ohnehin angespannten Haushalt des Anhaltischen Theaters Monat für Monat belasten und eine Durchführung nur im Rahmen der tariflichen Ausschlussfristen (i. d. R. 6 Monate) möglich ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt ggf. mit der Stadt Dessau-Roßlau gemeinsam nach Lösungen zu suchen, wie das Anhaltische Theater hinsichtlich einer zeitnahen Durchführung der Neubewertungen unterstützt werden kann.

Der Landesrechnungshof bittet um Mitteilung des Veranlassten unter Übersendung von Bewertungsvermerken für die in der beigelegten Anlage aufgeführten Personalfälle.

5.7 Arbeitszeit

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b TVöD beträgt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen für die Beschäftigten der Mitglieder eines Mitgliedsverbandes der VKA im Tarifgebiet Ost durchschnittlich 40 Stunden. Nach Abs. 2 Satz 1 a.a.O. ist für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zu Grunde zu legen. Darüber hinaus gelten die Sonderregelungen des § 55 TVöD für Beschäftigte an Theatern und Bühnen. Für die am Anhaltischen Theater Dessau-Roßlau tätigen Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis durch den TVöD und den diesen ergänzenden Tarifverträgen geregelt sind, ist durch den Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung im Anhaltischen Theater, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2012 auf 90,5 v. H. herabgesetzt worden.

§ 6 Abs. 6 Satz 1 TVöD eröffnet die Möglichkeit, dass durch Dienstvereinbarung ein wöchentlicher Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet werden kann.

Das Anhaltische Theater Dessau hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und am 04.07.2007 in einer Dienstvereinbarung die Einrichtung eines wöchentlichen Arbeitszeitkorridors von 40 Stunden für vollbeschäftigte Mitarbeiter geregelt. Für Teilzeit-

beschäftigte wird diese Regelung sinngemäß angepasst. Weiter ist in dieser Dienstvereinbarung geregelt, dass die innerhalb des Arbeitszeitkorridors zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden, welche über der jeweiligen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit hinaus geleistet wurden, innerhalb einer Spielzeit bzw. in der Zeit von jeweils 01. August bis 31. Juli ausgeglichen werden.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 TVöD kann durch Dienstvereinbarung ein Arbeitszeitkonto eingeführt werden. In dieser Dienstvereinbarung wird festgelegt, ob das Arbeitszeitkonto im ganzen Betrieb/in der ganzen Verwaltung oder Teilen davon eingerichtet wird, Abs. 2 Satz 1 a.a.O. Gem. Abs. 2 Satz 2 a.a.O. werden alle Beschäftigten der Betriebs-/Verwaltungsteile, für die ein Arbeitszeitkonto eingerichtet wird, von den Regelungen des Arbeitszeitkontos erfasst.

Künstlerisches Theaterpersonal, technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit und Orchestermusikerinnen/Orchestermusiker sind von den o. a. Regelungen nach § 1 Abs. 2 Buchst. n TVöD ausgenommen.

Für Solomitglieder, Bühnentechniker, Opernchormitglieder und Tanzgruppenmitglieder (im Folgenden Mitglieder genannt) gilt der NV Bühne unmittelbar und zwingend. Nach § 5 Abs. 1 NV Bühne ergibt sich die Arbeitszeit für die Mitglieder aus der Dauer der Proben und der Aufführungen oder der Ausübung der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit.

Nur für die Bühnentechniker i. S. von § 1 Abs. 3 NV Bühne ist die Dauer der Arbeitszeit tarifvertraglich festgelegt, indem § 5 Abs. 4 NV Bühne auf die für Bühnentechniker geltenden Sonderregelungen der §§ 64 bis 66, insbesondere § 64, verweist.

Für alle übrigen nach NV Bühne beschäftigten Mitglieder bestimmt sich die Dauer der Arbeitszeit nach § 5 Abs. 1 NV Bühne, der keine tarifvertraglich festgelegte Obergrenze bestimmt, weder für die tägliche noch für die wöchentliche, monatliche oder die Spielzeit betreffende Arbeitszeit.

Ein elektronisches Zeiterfassungssystem gibt es am Anhaltischen Theater Dessau nicht. Die Erfassung der Arbeitszeit erfolgt über Dienstpläne in Form von Excel-Tabellen.

Am 14.01.2010 wurde für die „diensteinteilenden Kolleginnen und Kollegen im Tarifbereich des TVöD und des NV Bühne“ vom Generalintendanten und vom Verwaltungsdirektor eine „Dienstanweisung zum Umgang mit Arbeitsstunden im Ausgleichszeitraum bei dienstplanmäßiger Arbeitszeit“ erlassen. In dieser Dienstanweisung ist u. a. geregelt, dass „im Rahmen der Dienstplanung für alle Beschäftigten ein Dienstplan auf der Grundlage der derzeitigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zu führen“ ist und „in diesen Dienstplan auch die Plus- und Minusstunden der einzelnen Beschäftigten kumuliert zu dokumentieren“ sind. Weiter regelt die Dienstanweisung, dass bei ei-

ner Überschreitung des Arbeitszeitkontos um 40 Stunden der Ausgleich im Ausgleichszeitraum in Zuständigkeit des jeweiligen Leiters erfolgt. Bei einer Überschreitung des Arbeitszeitkontos um 41 bis 70 Stunden hingegen erfolgt vom dienstplanverantwortlichen Leiter eine unverzügliche Mitteilung an den Verwaltungsdirektor oder seinen Stellvertreter. Sodann ist durch eine betriebliche Kommission, bestehend aus dem Generalintendanten, dem Verwaltungsdirektor, dem Personalleiter, dem jeweils dienstplanverantwortlichen Vorgesetzten und einem Vertreter des Personalrates zu entscheiden, wie die Überschreitung bis zum Ende des Ausgleichszeitraumes ausgeglichen werden kann.

Für die Musiker in Kulturorchestern innerhalb der BRD, deren Arbeitgeber ein Unternehmerrmitglied des Deutschen Bühnenvereins ist, gilt der TVK vom 31.10.2009 (§ 1 Abs. 1 TVK).

Für die Orchestermusiker ist die Arbeitszeit als „Dienstliche Inanspruchnahme“ geregelt, indem an die Stelle der nicht nur im öffentlichen Dienst grundsätzlich in Stunden festgelegten Arbeitszeit (vgl. § 6 TVöD) „Dienste“ treten. Gem. § 12 Abs. 1 TVK ist Dienst die Mitwirkung des Musikers bei Aufführungen und Proben. Der Musiker ist nach § 12 Abs. 2 Satz 2 TVK verpflichtet, in einem Ausgleichszeitraum von 24 Wochen höchstens 183 Dienste zu leisten. Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Gliederungspunkt 6.2.

Die Sicherstellung des Vollzuges der o. a. umfangreichen Regelungen zur Arbeitszeit ist nur unter hohem Administrationsaufwand möglich.

Der Landesrechnungshof regt eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Arbeitszeitregelungen an. Darüber hinaus empfiehlt der Landesrechnungshof, auf Grund der eingeschränkten Personalkapazität am Anhaltischen Theater Dessau zu prüfen, inwieweit durch die Beschaffung einer elektronischen Zeiterfassungssoftware der wirtschaftliche Aufwand der Zeiterfassung minimiert werden kann.

6. Anhaltische Philharmonie Dessau

6.1 Organisation des Orchesters

Die Anhaltische Philharmonie Dessau beschäftigt 86 Musiker (Stand - Januar 2012) und ist in die Vergütungsgruppe B mit Fußnote eingruppiert.

Die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe B ergibt sich aus § 17 Absätze 2 bis 8 TVK und richtet sich nach:

- a) der Gesamtzahl der im Haushaltsplan für die Musiker ausgebrachten Planstellen,
- b) der Gesamtzahl der im Organisations- und Stellenplan des Orchesters für die Streicher ausgewiesenen Planstellen und

- c) den für die einzelnen Bläsergruppen im Organisations- und Stellenplan des Orchesters ausgewiesenen Planstellen nach folgender Aufstellung:

Planstellen für	In der Vergütungsgruppe		
	A	B	C
Musiker insgesamt	99	66	56
davon			
Streicher insgesamt	55	36	30
Flöten	5	4	3
Oboen	5	3	3
Klarinetten	5	4	3
Fagotte	5	3	3
Waldhörner	8*)	5	4
Trompeten	5	3	3
Posaunen	4	3	3
Tuben	1	1	1

*) davon 4 Hornisten mit Tubenverpflichtungen

Die Eingruppierung der Anhaltischen Philharmonie Dessau in die Vergütungsgruppe B (mit Fußnote) entspricht den o. g. Voraussetzungen.

Das Orchester steht unter der Leitung des Generalmusikdirektors, dessen Stelle ab der Spielzeit 2009/2010 neu besetzt wurde.

Zu den Aufgaben des Generalmusikdirektors gehören, neben der Tätigkeit als Hauptdirigent, die Verantwortlichkeit für die Qualität und die Auslastung des Orchesters u. a. auch administrative Aufgaben wie z. B. eine Beratung und Empfehlung an den Generalintendanten bei der Einstellung von neuen Musikern und deren Bewertung im Vorspiel sowie bei der künstlerischen Planung.

Für einen reibungslosen Ablauf des Orchesterbetriebes ist der Orchestervorstand, der sich aus drei vom Orchester gewählten Mitgliedern zusammensetzt, zuständig.

6.2 Dienstliche Inanspruchnahme der Musiker

Aufgrund der Diskussion im Abschlussgespräch am 03.04.2013 hat sich ergeben, dass die Theaterleitung bei der dienstlichen Inanspruchnahme der Musiker von VBE's ausgegangen ist.

Der Landesrechnungshof geht in seinem nun folgenden Abschnitt jedoch von der tatsächlichen Anzahl der Musiker aus, um die berechneten Zahlen mit den Zahlen aus dem Bericht von 2001 zu vergleichen.

Auf dem Konzertplan 2010/2011 der Anhaltischen Philharmonie Dessau standen 16 Sinfoniekonzerte, 2 Familienkonzerte, 7 Schülerkonzerte, 7 Kammerkonzerte im Schloss Georgium sowie 13 Sonderkonzerte wie z.B.:

- Impuls-Extra,
- Bauhauskonzert,
- Weihnachtliches Konzert,
- Neujahrskonzert,
- Sonderkonzert,
- Scratch-Konzert zum Elbmusikfest u. a..

Aus dem Gesamtorchester der Anhaltischen Philharmonie haben sich folgende 9 Kammermusikgruppen (durchschnittlich 4 Musiker pro Gruppe) gebildet:

1. Kammerensemble der Anhaltischen Philharmonie,
2. Anhaltisches Streichquartett,
3. Broken Consort Dessau,
4. Anhaltisches Bläserquintett,
5. Conento Quintett,
6. Dessauer Blechbläser,
7. Anhaltische Blechbläser,
8. Salonorchester und
9. Wallrafquartett.

Diese Gruppen arbeiten regelmäßig zusammen und bestreiten nach Bedarf und nach Erfüllung ihrer Dienstzeiten für die Anhaltische Philharmonie Konzertreihen, vorrangig auf Eigeninitiative in Nebentätigkeit.

Gemäß § 12 Abs. 2 TVK richtet sich die Anzahl der Dienste des Musikers nach der Größe und den Aufgaben des Kulturorchesters. Der Musiker ist verpflichtet, in einem Ausgleichszeitraum von 24 Wochen **höchstens** 183 Dienste zu leisten.

Entsprechend der Vorschriften zum § 12 Absatz 3 TVK darf der Musiker in einer Kalenderwoche nicht zu mehr als zehn Diensten herangezogen werden. Wird der Musiker in einer Kalenderwoche zu zehn Diensten herangezogen, ist er in der jeweils nachfolgenden Kalenderwoche nur zu höchstens neun Diensten verpflichtet. Folgt dieser Neun-Dienst-Woche eine weitere Zehn-Dienst-Woche, ist der Musiker in der jeweils nachfolgenden Kalenderwoche zu höchstens acht Diensten verpflichtet. Bei der An-

wendung der Sätze 1 bis 3 bleibt außer Betracht, welchem Ausgleichszeitraum die jeweilige Kalenderwoche angehört.

Die Spielzeit des Orchesters umfasst insgesamt 2 Abrechnungszeiträume von jeweils ca. 24 Wochen. In der Spielzeit 2010/2011 waren 327 Dienste pro Musiker möglich.

Die Planung der Dienste für die Musiker am Anhaltischen Theater Dessau erfolgt wöchentlich durch den jeweiligen Stimmführer mit der Orchesterleitung in Abstimmung mit der Intendanz.

Die wöchentlich bekanntgegebene Spiel- und Probeneinteilung gilt als Arbeitsplan entsprechend den Festlegungen des § 12 Absatz 5 TVK.

Gemäß § 12 Absatz 1 TVK ist Dienst die Mitwirkung des Musikers bei Aufführungen und Proben.

So ist, laut § 12 Abs. 4 TVK, beispielsweise ein **Dienst** anzurechnen, wenn:

- die Dauer einer Orchesterprobe mit Bühnengeschehen drei Stunden, und ohne Bühnengeschehen zweieinhalb Stunden nicht überschreitet,
- die Dauer einer Konzertprobe im Allgemeinen zweieinhalb Stunden, die Dauer der letzten zwei Proben vor der ersten Aufführung eines Konzerts drei Stunden nicht überschreitet,
- die Reisezeit bei einem auswärtigen Gastspiel mit einer Fahrzeit von mehr als vier Stunden überschritten wird (vgl. Protokollnotizen zu den Absätzen 1-3, Ziff. 4),

und für:

- die Teilnahme an einer im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber angeordneten Orchesterveranstaltung (vgl. Protokollnotizen zu den Absätzen 1-3, Ziff. 5),
- die im Benehmen mit dem Orchestervorstand angeordnete Teilnahme an je zwei Probespielen, wenn eine ordnungsgemäße Ausschreibung, Bewerbung, Auswahl und Einladung des Bewerbers vorliegt (vgl. Protokollnotizen zu den Absätzen 1-3, Ziff. 6),
- die reine Spieldauer einer Aufführung.

Im Ergebnis der Kontrolle des Nachweises und der Abrechnung der Dienste bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme der einzelnen Musiker hat der Landesrechnungshof festgestellt, dass die Nachweise der Dienste in Verantwortung des Stimmgruppenführers für die jeweilige Instrumentengruppe und des Orchestersekretärs für das gesamte Orchester geführt werden. Bezüglich der Auslastung des Anhaltischen Theaters

wurde der Nachweis der Dienste des Orchesters für die Spielzeit 2010/2011 näher betrachtet.

Diese Daten wurden vom Landesrechnungshof als Berechnungsgrundlage für die nachstehenden Ergebnisse zur Auslastung des Gesamtorchesters, der einzelnen Instrumentengruppen sowie der Einzelmusiker herangezogen.

Im Einzelnen:

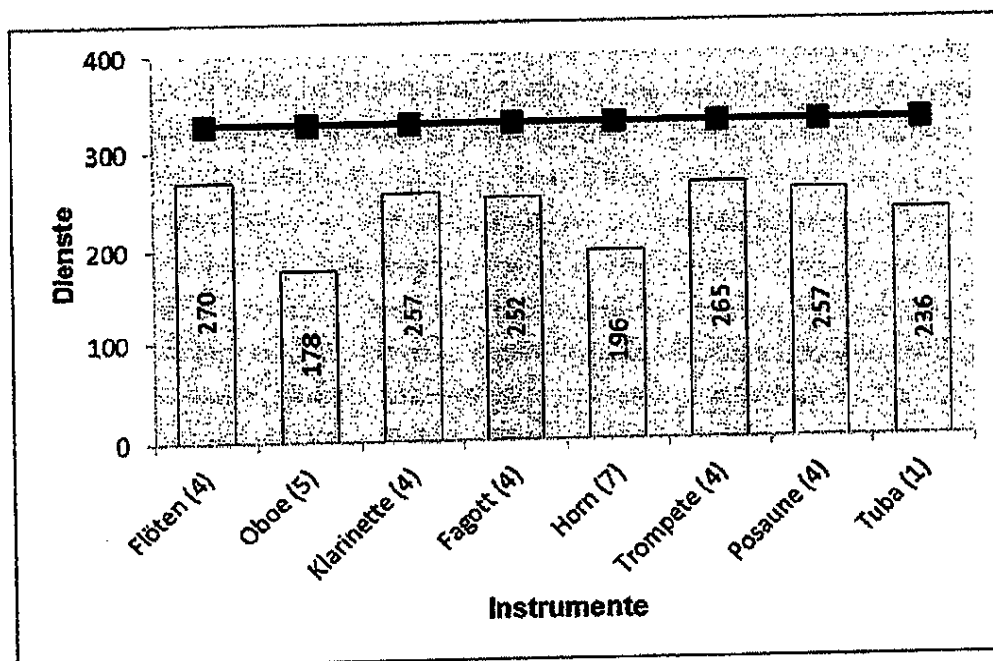
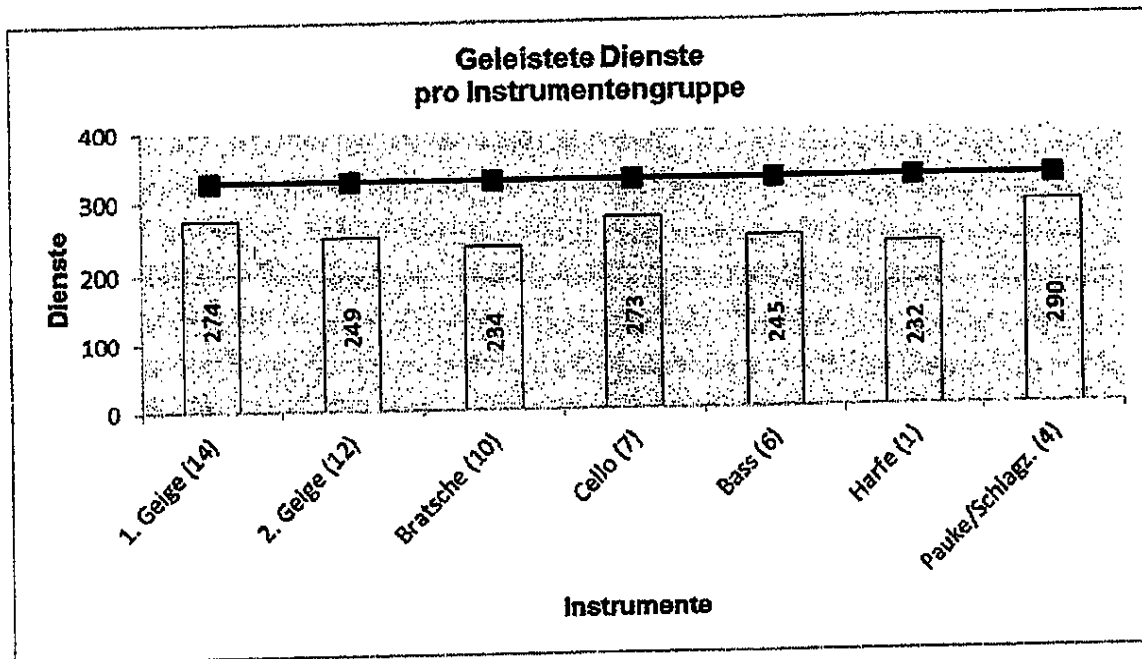
In keinem der vom Landesrechnungshof geprüften Fälle wurde eine Überschreitung der maximalen Dienstzeit im Ausgleichszeitraum der Spielzeit 2010/2011 festgestellt.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Musiker in der Spielzeit 2010/2011 mit insgesamt 21.628 ermittelten Diensten beträgt im Verhältnis zur maximalen Inanspruchnahme von 28.449 Diensten (87 Musiker x 327 mögliche Dienste) insgesamt **76,0 v. H.**

Folgende Übersicht zeigt die durchschnittlich geleisteten Dienste pro Musiker der Anhaltischen Philharmonie, gegliedert nach Instrumentengruppen:

Gesamte Spielzeit 2010/2011

		geleistete Dienste pro Musiker im Durchschnitt		Summe geleistete Dienste pro Musiker	max. Dienste	Prozentualer Anteil
		1. AZR	2. AZR			
1. Violine	14 Musiker	144,8	129,3	274,1	327	83,8
2. Violine	12 Musiker	138,8	110,3	249,1	327	76,2
Bratsche	10 Musiker	124,4	109,2	233,6	327	71,4
Celli	7 Musiker	145,9	126,7	272,6	327	83,4
Kontrabass	6 Musiker	127,5	117,7	245,2	327	75,0
Flöten	4 Musiker	136,8	132,8	269,6	327	82,4
Oboe	5 Musiker	99	79	178	327	54,4
Klarinette	4 Musiker	130,8	125,8	256,6	327	78,5
Fagott	4 Musiker	132,3	119,3	251,6	327	76,9
Horn	7 Musiker	99,4	96,6	196	327	59,9
Trompete	4 Musiker	137,5	127	264,5	327	80,9
Posaune	4 Musiker	147,3	110	257,3	327	78,7
Tuba	1 Musiker	129	107	236	327	72,2
Pauke/ Schlagzeug	4 Musiker	160,8	129,3	290,1	327	88,7
Harfe	1 Musiker	134	98	232	327	70,9
Gesamt	87 Musiker					76,0



Die tatsächliche dienstliche Inanspruchnahme der Musiker, auch unter Berücksichtigung des differenzierten Einsatzes nach einzelnen Instrumentengruppen, lag in der Spielzeit 2010/2011 geringfügig unter der maximalen möglichen Dienstinanspruchnahme.

Mit durchschnittlich **290 Diensten (88,7 v. H.)** ist die Pauke (Schlagzeug) am häufigsten zum Einsatz gekommen. Gleich danach folgen die 1. Violine (83,8 v. H.), Celli (83,4 v. H.) und die Flöten (82,4 v. H.). Dagegen steht bei den Oboenisten eine tatsächliche Inanspruchnahme von nur durchschnittlich **178 Diensten (54,4 v. H.)** zu Buche. Die

wöchentliche dienstliche Inanspruchnahme der Musiker liegt im Durchschnitt bei **fünf Diensten**.

Im Vergleich zur Prüfung des Landesrechnungshofes im Jahr 2001 hat sich die Auslastung der Anhaltischen Philharmonie allgemein verbessert.

Beispielsweise :

	Inanspruchnahme 1999/2000		Inanspruchnahme 2010/2011	
	v. H.	Dienste	v. H.	Dienste
1. Violine	70	248	84	274
Celli	69	258	83	272
Flöte	60	227	82	270
Trompete	66	248	81	265
Oboe	44	164	54	178
Gesamtauslastung des Orchesters	60,19		76,0	

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass 2001 die Orchesterstärke 84 Musiker betrug und zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen des Landesrechnungshofes waren es 86 Musiker (78,5 VBE) und der damals verbindliche TVK von maximal 376 Diensten (heute 327) je Musiker ausging.

Die deutliche Steigerung der Inanspruchnahme der Musiker ist insoweit differenziert zu betrachten, da aus tarifrechtlichen Gründen die Zahl der möglichen Dienste zurückgegangen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass die tatsächliche Auslastung der Musiker nicht oder nur geringfügig gestiegen ist.

Dies bleibt jedoch aufgrund der geringeren Vergütung nach den Haustarifverträgen ohne finanzielle Auswirkungen und ist damit nicht zu beanstanden.

Dem Landesrechnungshof wurde hierzu erklärt, dass sich die Inanspruchnahme der Musiker hauptsächlich nach den Gegebenheiten des Hauses richtet, d.h. es werden Musiker zu weniger Diensten herangezogen, weil sie nicht bei allen Werken, spartenbedingt, benötigt werden.

6.3 Nebenbeschäftigung der Musiker

Gemäß § 11 TVK - Nebenbeschäftigung - muss jede entgeltliche Nebenbeschäftigung, auch während des Urlaubes, dem Arbeitgeber, möglichst rechtzeitig vor Ausübung, schriftlich angezeigt werden. Der Arbeitgeber kann die Ausübung der Nebenbeschäfti-

gung untersagen, wenn sie die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Musikers oder sonstige berechnigte Interessen des Arbeitgebers beeinträchtigt. Die Untersagung hat möglichst schriftlich zu erfolgen.

Die stichprobenweise Prüfung von Nebenbeschäftigungen der Musiker hat sich im Wesentlichen auf die ordnungsgemäße Nachweisführung beschränkt.

Grundsätzlich lagen die Zustimmungen gemäß § 11 TVK für Nebenbeschäftigung in den geprüften Fällen in den Personalakten vor.

Anhand der einzelnen Anträge auf Nebenbeschäftigung in Form von Urlaub und dienstfreier Zeit konnte der Landesrechnungshof erkennen, dass die Genehmigungen für private Konzerte und die Erteilung von musikpädagogischem Unterricht von der Orchester- und Theaterleitung erteilt wurden. Die angezeigten Nebentätigkeiten werden außerhalb der Dienstzeiten getätigt und somit nicht doppelt vergütet.

Die vorliegenden Unterlagen ließen jedoch keine Rückschlüsse zu, inwiefern sich die Nebenbeschäftigung auf die dienstliche Inanspruchnahme der Musiker auswirkt.

Auch fehlt eine auf den Einzelfall bezogene Auswertung jeglicher Ausfallzeiten der Orchestermmitglieder seitens der Leitung des Anhaltischen Theaters.

Damit ist nicht nachweisbar, ob der Arbeitgeber seine fürsorgliche Pflicht gegenüber seinen Musikern bezüglich einer eventuellen Überlastung durch Nebenbeschäftigung nachkommt.

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Theaterleitung, sich einen Gesamtüberblick über den Umfang der wahrgenommenen Nebenbeschäftigungen zu verschaffen.

Er weist darauf hin,

- **dass nicht nur der Musiker einen Anspruch auf Zustimmung der Theaterleitung zu seiner beabsichtigten Nebenbeschäftigung hat, wenn deren berechnigte Interessen nicht beeinträchtigt werden, sondern auch die Theaterleitung auf zustimmende Kenntnisnahme jeder beabsichtigten Nebenbeschäftigung der Musiker,**
- **dass die Theaterleitung nur aufgrund einer Gesamtbetrachtung ihre Interessenlage bewerten und einschätzen kann, ob eine Beeinträchtigung vorliegt oder nicht.**

Das Verfahren sollte bei Bedarf in einer Dienstanweisung geregelt werden.

7. Schlussfolgerungen

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, in Bezug auf seine Feststellungen der im Anhaltischen Theater Dessau-Roßlau durchgeführten Prüfung, folgende Maßnahmen zu realisieren:

1. Stadt Dessau-Roßlau:

- Die Stadt bzw. das Land sind in der Pflicht, im Rahmen der Erfolgskontrolle weitere Kriterien - über die Zuschauerzahl hinaus - einzuführen, damit ein Nachweis über die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Gelder möglich ist. Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kostenleistungsrechnung vollumfänglich im Anhaltischen Theater eingeführt wird. Damit könnten wesentliche Voraussetzungen geschaffen werden für
 - eine erforderliche Spartenrechnung,
 - eine Darstellung des Aufwandes und der Erträge je Inszenierung/Aufführung,
 - die ordnungsgemäße Erfassung der Besucher,
 - den vollständigen Nachweis der Einnahmen,
 - die Kalkulation der Eintrittspreise.
- Angesichts der finanziellen Lage des Anhaltischen Theaters sollte die Stadt prüfen, ob eine stärkere Vernetzung zwischen touristischen Angeboten der Stadt und des Anhaltischen Theaters erreicht werden könnte, um Mietausgaben einzusparen.
- Die Stadt sollte, gemeinsam mit dem Anhaltischen Theater, unter Berücksichtigung von Ansprüchen und Festlegungen zum künstlerischen Profil des Hauses, prüfen, ob mittelfristig eine Ablösung der Haustarifverträge bei Stellenreduzierungen in bestimmten Bereichen möglich ist.

2. Anhaltisches Theater:

- Das Anhaltische Theater sollte die vollumfängliche Einführung der Kostenleistungsrechnung umsetzen, damit sich u. a. die Preisgestaltung der Kartenpreise auf kalkulatorische Grundlagen stützen und ein betriebliches Ergebnis je Sparte ausgewertet werden kann.
- Das Anhaltische Theater sollte künftig die erforderlichen Beschlüsse des Theaterrausschusses gemäß den Vergabevorschriften einholen.
- Die Besucherstatistik ist ordnungsgemäß zu führen und zu pflegen, insbesondere im Hinblick auf die einzelne Inszenierung und die Einnahmen pro Besucher.

- Im Rahmen der Prüfung der Möglichkeiten zur Wirtschaftlichkeit ist eine Ablösung der Haustarifverträge und die Durchführung von Personalbedarfsberechnungen als notwendige Entscheidungsgrundlage unerlässlich.
- Die tarifgerechte Eingruppierung ist durch Erstellung fehlender Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen sicherzustellen.



Seibicke
Präsident



Tracums
Mitglied des Senats

Anlagen

Anlage zu Punkt 5

BE Nr.	Tätigkeit	Tätigkeitsdarstellung vom	Bewertungsergebnis
1	Maskenbildner	Sept. 1994	VergGr. VI b Fg. 7 (EG 6)
2	Heizungsmeister	01.04.2009	VergGr. V c Fg. 1 TV Meister (EG 9)
3	Leiter Bibliothek	13.08.2000	VergGr. V b Fg. 1 a (EG 9)
4	Technischer Leiter	13.06.2002	VergGr. III Fg. 1 (EG 12)
5	SB Lohnwesen	02.05.2000	V c (EG 9)
6	Maskenbildner	Sept. 1994	Lg. 6 ohne Angabe einer Fg. (EG 7)
7	Bühnenhandwerker	01.02.2001	Lg. 6 Fg. 5.1 (EG 7)
8	Bühnentechniker	01.07.2003	Lg. 5 Fg. 5.1 (EG 6)
9	Bühnentechniker	24.11.1999	Lg. 5 Fg. 5.1 (EG 6)
10	Bühnentechniker	24.11.1999	Lg. 5 Fg. 5.1 (EG 6)
11	Bühnenhandwerker	24.11.1999	Lg. 4 Fg. 6.3 (EG 5)
12	SB Personalwesen	25.06.2010	EG 6
13	Mitarbeiter Bezügestelle	10.02.2010	EG 9

